

II. Internationale Konventionen

A. Einzige Suchtgiftkonvention 1961 samt Anhängen sowie Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 36, BGBl 1978/531 (RV 614 BlgNR 14. GP)

1. Text

in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung

Der Abschluß der nachstehenden Staatsverträge: Einzige Suchtgiftkonvention 1961, deren Art. 3 Abs. 3 lit. ii, Art. 3 Abs. 3 lit. iii, Art. 3 Abs. 4, Art. 3 Abs. 5, Art. 3 Abs. 6, Art. 3 Abs. 7, Art. 3 Abs. 8 lit. c erster Satz, Art. 21 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 lit. b und Art. 24 Abs. 4 lit. a Z. iii verfassungsändernd sind, samt Anhängen sowie Erklärung der Republik Österreich zum Art. 36 und Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird, in welchem Art. 11 und Art. 20 Abs. 2 erster Satz verfassungsändernd sind, wird genehmigt.

Präambel

DIE VERTRAGSPARTEIEN -, BESORGT um die Gesundheit und das Wohl der Menschheit,

Einzige Suchtgiftkonvention II A

IN DER ERKENNTNIS, daß die medizinische Verwendung von Suchtgiften zur Linderung von Schmerzen und Leiden weiterhin unerläßlich ist und daß hinreichend Vorsorge getroffen werden muß, damit Suchtgifte für diesen Zweck zur Verfügung stehen,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Rauschgiftsucht für den einzelnen voller Übel und für die Menschheit sozial und wirtschaftlich gefährlich ist,

EINGEDENK ihrer Pflicht, dieses Übel zu verhüten und zu bekämpfen,

IN DER ERWÄGUNG, daß Maßnahmen gegen den Mißbrauch von Suchtgiften nur wirksam sein können, wenn sie koordiniert werden und weltweit sind,

ÜBERZEUGT, daß für weltweite Maßnahmen eine internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, die auf gleichen Grundsätzen beruht und gemeinsame Ziele anstrebt,

IN ANERKENNUNG der Zuständigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Suchtgiftkontrolle und von dem Wunsch geleitet, die in Betracht kommenden internationalen Organe in dieser Organisation einzugliedern,

GEWILLT, ein allgemein annehmbares internationales Übereinkommen zu schließen, das bestehende Suchtgiftverträge ablöst, die Suchtgifte auf die Verwendung in der Medizin und Wissenschaft beschränkt sowie eine dauernde internationale Zusammenarbeit und Kontrolle zur Verwirklichung dieser Grundsätze und Ziele sicherstellt

KOMMEN hiermit wie folgt ÜBEREIN:

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (614 BlgNR 14. GP 86 f, 93 f):

Die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 ist ein internationales Übereinkommen, das die bisher bestehenden Abkommen, Protokolle und Vereinbarungen über Suchtgifte zusammenfaßt und in gewissem Umfang ergänzt.

Ziel aller dieser Verträge war es, den Mißbrauch von Opium und anderen suchterzeugenden Stoffen zu verhindern. Diesen internationalen Verträgen waren jeweils verschiedene Staaten beigetreten. Weil sich einige Staaten darauf berufen konnten, daß sie einzelnen Verträgen, die sich gegenseitig ergänzten, nicht beigetreten seien, war das ganze Überwachungssystem lückenhaft und dazu unübersichtlich.

Aus diesen Gründen wurden bereits 1947 die Vereinten Nationen, die seit 1946 die Aufgabe des Völkerbundes übernommen hatten, die Durchführung dieser internationalen Verträge zu überwachen, zur Ergreifung von Maßnahmen aufgefordert, um die Übersichtlichkeit auf dem Gebiet der internationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs wieder herzustellen.

Am 28. Juli 1958 hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, der innerhalb dieser Organisation für die Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs zuständig ist, mit Resolution 689 J (XXVI) beschlossen, eine Konferenz bevollmächtigter Staatenvertreter einzuberufen, um ein einheitliches Vertragswerk auf dem Gebiet der Suchtgiftkontrolle zu beschließen. Als Ergebnis ihrer Beratungen nahm die Konferenz, die vom 24. Jänner bis 25. März 1961 in New York tagte, die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 an und legte sie am 30. März 1961 zur Unterzeichnung auf.

Für Österreich, das bei der Konferenz 1961 nicht vertreten war, bestand zunächst kein zwingender Grund, der Einzigen Suchtgiftkonvention 1961 beizutreten, dies vor allem deshalb, da in Österreich durch die Rechtsvorschriften, die auf Grund der vor der Einzigen Suchtgiftkonvention bereits bestehenden internationalen Verträge erlassen wurden, eine ausreichende Kontrolle gewährleistet erschien.

In Anbetracht der Tatsache, daß seither die überwiegende Mehrheit der Staaten der Konvention beigetreten ist, scheint es nunmehr aus Gründen der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit auf dem Suchtgiftsektor angezeigt, einen Beitritt Österreichs herbeizuführen.

Gemäß Art. 47 Abs. 1 der Einzigen Suchtgiftkonvention kann jeder Vertragsstaat Änderungen der Konvention vorschlagen, über die im Rahmen einer vom Rat einzuberufenden Konferenz bevollmächtigter Staatenvertreter beraten werden kann. Zehn Jahre nach Inkrafttreten der Konvention machten die Vertragsstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch und unterbreiteten in einem an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben im März 1971 eine Reihe von Änderungsvorschlägen, die eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Suchtgifte und zu diesem Zweck die Erweiterung der Befugnisse des Internationalen Suchtgiftkontrollrates zum Ziel hatte.

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen beschloß anlässlich seiner 50. Tagung im Juni 1971 mit Resolution 1577 (L) die Abhaltung einer Revisionskonferenz vom 6. bis 24. März 1972 in Genf.

Als Ergebnis der Revisionskonferenz, an der neben Österreich noch 96 andere Staaten teilnahmen, wurde das "Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird", am 25. März 1972 angenommen und gemäß Art. 17 Abs. I zur Unterzeichnung für die Vertragsstaaten der Konvention bis zum 31. Dezember 1972 aufgelegt

Sachlich wurden durch das Protokoll insbesondere die Bestimmungen der Konvention in bezug auf den Mohnanbau, die Gewinnung von Opium und die Herstellung von synthetischen Suchtgiften ergänzt sowie die Rechte des Internationalen Suchtgiftkontrollrates erweitert. Hinsichtlich der Vormerkpflicht über die in Anhang III angeführten Zubereitungen wurden für den Kleinverkehr Erleichterungen geschaffen.

Begriffsbestimmungen

Art. 1. (1) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich angegeben oder auf Grund des Zusammenhangs erforderlich ist, gelten für das gesamte Übereinkommen folgende Begriffsbestimmungen

a) Der Ausdruck „Suchtgiftkontrollrat“ bezeichnet den internationalen Suchtgiftkontrollrat.

b) Der Ausdruck "Cannabis" bezeichnet die Blüten- oder Fruchtstände der Cannabispflanze, denen das Harz nicht entzogen worden ist. und zwar ohne Rücksicht auf ihre Benennung; ausgenommen sind die nicht mit solchen Ständen vermengten Samen und Blätter.

c) Der Ausdruck 'Cannabispflanze' bezeichnet jede Pflanze der Gattung Cannabis.

d) Der Ausdruck 'Cannabisharz' bezeichnet das abgesonderte Harz der Cannabispflanze, gleichviel ob roh oder gereinigt.

- e) Der Ausdruck "Kokastrauch" bezeichnet jede Pflanzenart der Gattung Erythroxylon.
- f) Der Ausdruck "Kokablatt" bezeichnet das Blatt des Kokastrauches, sofern nicht dem Blatt alles Ekgonin, Kokain und alle anderen Ekonin-Alkaloide entzogen sind.
- g) Der Ausdruck "Kommission" bezeichnet die Suchtgiftkommission des Rates.
- h) Der Ausdruck "Rat" bezeichnet den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen.
- i) Der Ausdruck "Anbau" bezeichnet den Anbau des Opiummohns, des Kokastrauches oder der Cannabispflanze.
- j) Der Ausdruck "Suchtgift" bezeichnet jeden in den Anhängen I und II aufgeführten natürlichen oder synthetischen Stoff.
- k) Der Ausdruck "Generalversammlung" bezeichnet die Generalversammlung der Vereinten Nationen.
- l) Der Ausdruck "unerlaubter Verkehr" bezeichnet jedes gegen dieses Übereinkommen verstoßende Anbauen oder Inverkehrbringen von Suchtgiften.
- m) Die Ausdrücke "Einfuhr" und "Ausfuhr" bezeichnen je nach dem Zusammenhang die körperliche Verbringung von Suchtgiften aus einem Staat in einen anderen oder aus einem Hoheitsgebiet in ein anderes Hoheitsgebiet desselben Staates.
- n) Der Ausdruck "Herstellung" bezeichnet alle zur Erzeugung von Suchtgiften geeigneten Verfahren mit Ausnahme der Gewinnung; er umfaßt sowohl das Reinigen von Suchtgiften als auch deren Umwandlung in andere Suchtgifte.
- o) Der Ausdruck "medizinisches Opium" bezeichnet Opium, das die erforderlichen Verfahren durchlaufen hat, die es für den medizinischen Gebrauch geeignet machen.
- p) Der Ausdruck "Opium" bezeichnet den geronnenen Saft des Opiummohns.
- q) Der Ausdruck "Opiummohn" bezeichnet die Pflanzenart *Papaver somniferum* L.
- r) Der Ausdruck "Mohnstroh" bezeichnet alle Teile (außer den Samen) des Opiummohns nach dem Mähen.
- s) Der Ausdruck "Zubereitung" bezeichnet ein festes oder flüssiges Gemisch, das ein Suchtgift enthält.
- t) Der Ausdruck "Gewinnung" bezeichnet die Trennung des Opiums, der Kokablätter, der Cannabis und des Cannabisharzes von den Pflanzen, aus denen sie gewonnen werden.
- u) Die Ausdrücke "Anhang I", "Anhang II", "Anhang III", "Anhang IV" bezeichnen die entsprechend nummerierten, diesem Übereinkommen beigefügten Listen von Suchtgiften und Zubereitungen in der auf Grund von Änderungen nach Artikel 3 jeweils gültigen Fassung.
- v) Der Ausdruck "Generalsekretär" bezeichnet den Generalsekretär der Vereinten Nationen.
- w) Der Ausdruck "Sonderbestände" bezeichnet die Suchtgiftmengen, die in einem Staat oder Hoheitsgebiet von dessen Regierung für staatliche Sonderzwecke und im Hinblick auf außergewöhnliche Umstände verwahrt werden; der Ausdruck "Sonderzwecke" ist entsprechend auszulegen.
- x) Der Ausdruck "Bestände" bezeichnet die in einem Staat oder Hoheitsgebiet verwahrten, für folgende Zwecke bestimmten Suchtgiftmengen:
- i) Verbrauch in dem Staat oder Hoheitsgebiet für medizinische und wissenschaftliche Zwecke;

ii) Verwendung in dem Staat oder Hoheitsgebiet für die Herstellung von Suchtgiften und anderen Stoffen;

iii) Ausfuhr;

unter Ausschluß jedoch der in dem Staat oder Hoheitsgebiet vorhandenen Suchtgiftmengen,

iv) die sich zwecks genehmigter Ausübung therapeutischer oder wissenschaftlicher Tätigkeiten im Gewahrsam von Apothekern, sonstigen zugelassenen Einzelverteilern und gehörig befugten Anstalten oder Personen befinden, oder

v) die als Sonderbestände verwahrt werden.

y) Der Ausdruck "Hoheitsgebiet" bezeichnet jeden Teil eines Staatswesens, der bei der Anwendung des in Artikel 31 vorgesehenen Systems von Einfuhrbescheinigungen und Ausfuhrbescheinigungen als gesonderte Einheit behandelt wird. Diese Begriffsbestimmung gilt nicht nur für den Ausdruck "Hoheitsgebiet" in den Artikeln 42 und 46.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens gilt ein Suchtgift als "verbraucht", wenn es zur Einzelverteilung, medizinischen Verwendung oder wissenschaftlichen Forschung an eine Person oder ein Unternehmen geliefert worden ist; der Ausdruck "Verbrauch" ist entsprechend auszulegen.

ErIRV (87): Dieser Artikel enthält die zur Anwendung der Konvention erforderlichen Begriffsbestimmungen. Diese werden auch zur Auslegung des Suchtgiftgesetzes und der Suchtgiftverordnung heranzuziehen sein und erfordern eine Novellierung dieser Vorschriften hinsichtlich der Begriffe "Cannabis und Cannabisharz" (indischer Hanf) und "Gewinnung von Suchtgiften".

Unter Kontrolle stehende Stoffe

Art. 2. (1) Abgesehen von Kontrollmaßnahmen, die auf bestimmte Suchtgifte beschränkt sind, gelten für die im Anhang I aufgeführten Suchtgifte alle Kontrollmaßnahmen, welche auf die unter dieses Übereinkommen fallenden Suchtgifte anwendbar sind, insbesondere die in den Artikeln 4 Buchstabe c, 19, 20, 21, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 37 vorgeschriebenen Maßnahmen.

(2) Für die im Anhang II aufgeführten Suchtgifte gelten dieselben Kontrollmaßnahmen wie für die Suchtgifte des Anhangs I mit Ausnahme der in Artikel 30 Absätze 2 und 5 in Bezug auf den Einzelhandel vorgeschriebenen Maßnahmen.

(3) Für die nicht im Anhang III aufgeführten Zubereitungen gelten dieselben Kontrollmaßnahmen wie für die in ihnen enthaltenen Suchtgifte: hinsichtlich dieser Zubereitungen brauchen jedoch Schätzungen (Artikel 19) und Statistiken (Artikel 20) nicht gesondert von den auf die betreffenden Suchtgifte bezüglichen eingereicht und Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii nicht angewandt zu werden.

(4) Für die im Anhang III aufgeführten Zubereitungen gelten dieselben Kontrollmaßnahmen wie für die Zubereitungen, die Suchtgifte des Anhangs II enthalten, jedoch brauchen Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b und Absätze 3 bis 15 und bezüglich ihres Erwerbs und ihrer Abgabe im Einzelhandel Artikel 34 Buchstabe b nicht angewandt zu werden, und die für Schätzungen (Artikel 19) und Statistiken (Artikel 20) erforderlichen Angaben sind auf die Suchtgiftmengen zu beschränken, die bei der Herstellung dieser Zubereitungen verwendet werden.

(5) Die im Anhang IV aufgeführten Suchtgifte werden auch in den Anhang I aufgenommen; für sie gelten alle auf Suchtgifte des Anhangs I anzuwendenden Kontrollmaßnahmen und zusätzlich folgende:

a) Jede Vertragspartei trifft alle besonderen Kontrollmaßnahmen, die sie im Hinblick auf die besonders gefährlichen Eigenschaften dieser Suchtgifte für erforderlich hält;

b) jede Vertragspartei verbietet die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, den Besitz und die Verwendung dieser Suchtgifte sowie den Handel damit, wenn sie dies im Hinblick auf die in ihrem Staat

herrschenden Verhältnisse für das geeignetste Mittel hält, die Volksgesundheit und das öffentliche Wohl zu schützen; ausgenommen sind die Mengen, welche lediglich für die medizinische und wissenschaftliche Forschung einschließlich klinischer Versuche benötigt werden; derartige Versuche sind unter unmittelbarer Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Vertragspartei durchzuführen.

(6) Zusätzlich zu den auf alle Suchtgifte des Anhangs I anzuwendenden Kontrollmaßnahmen gelten für Opium der Artikel 19 Absatz 1

Buchstabe f und die Artikel 21', 23 und 24, für Kokablätter die Artikel 26 und 27 und für Cannabis der Artikel 28.

(7) Für Opiummohn, den Kokastrauch, die Cannabispflanze, Mohnstroh und Cannabisblätter gelten die Kontrollmaßnahmen des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe e, des Artikels 20 Absatz I Buchstabe g, des Artikels 21' und der Artikel 22 bis 24: 22, 26 und 27; 22 und 28; 25; 28, soweit diese sich jeweils auf die in Betracht kommenden Rohstoffe beziehen.

(8) Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, auf Stoffe, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen, aber zur unerlaubten Herstellung von Suchtgiften verwendet werden können, alle durchführbaren Überwachungsmaßnahmen anzuwenden.

(9) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Suchtgifte anzuwenden, die in der gewerblichen Wirtschaft üblicherweise für andere als medizinische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden,

a) sofern sie durch geeignete Vergällungsverfahren oder auf andere Weise sicherstellen, daß die so verwendeten Suchtgifte weder mißbraucht werden noch schädliche Wirkungen hervorrufen können (Artikel 3 Absatz 3) und daß die schädlichen Stoffe in der Praxis nicht zurückgewonnen werden können, und

b) sofern sie in den von ihnen eingereichten statistischen Angaben (Artikel 20) die Menge jedes derart verwendeten Suchtgiftes anführen.

ErlRV (88): Für die im Anhang I aufgezählten Suchtgifte gelten alle die sich auf Suchtgifte beziehenden Kontrollmaßnahmen der Konvention.

Für die in den Anhängen II und III genannten Suchtgifte (in erster Linie Codeine und ihre Zubereitungen) gelten gewisse Erleichterungen, für die im Anhang TV enthaltenen besonders gefährlichen Suchtgifte (wie zum Beispiel Heroin) sollen die Vertragsstaaten, falls es erforderlich ist, besonders strenge Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Besondere Bestimmungen gelten für Pflanzen, die zur Gewinnung von Suchtgiften verwendet werden. Um den Erfordernissen der Konvention in dieser Hinsicht ganz zu entsprechen, ist mit der Suchtgiftgesetznovelle 1977 vorgesehen, den Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung von Suchtgiften generell zu verbieten.

Änderungen im Umfang der Kontrolle

Art. 3. (1) Liegen einer Vertragspartei oder der Weltgesundheitsorganisation Angaben vor, die nach ihrer Auffassung die Änderung eines Anhangs erforderlich machen, so notifiziert sie dies dem Generalsekretär und leitet ihm alle diese Notifikationen erhaltenden Angaben zu.

(2) Der Generalsekretär übermittelt die Notifikation und alle ihm erheblich erscheinenden Angaben den Vertragsparteien, der Kommission und, wenn die Notifikation von einer Vertragspartei ausging, der Weltgesundheitsorganisation.

(3) Betrifft die Notifikation einen nicht im Anhang I oder TT aufgeführten Stoff,

i) so prüfen die Vertragsparteien im Lichte der verfügbaren Angaben, ob es möglich ist, alle für die Suchtgifte des Anhangs T geltenden Kontrollmaßnahmen auf diesen Stoff vorläufig anzuwenden;

ii) so kann die Kommission beschließen, und zwar noch ehe sie den unter Ziffer iii) vorgesehenen Beschluß faßt, daß die Vertragsparteien alle für die Suchtgifte des Anhangs T geltenden Kontrollmaßnahmen vorläufig auf diesen Stoff anwenden, und die Vertragsparteien haben entsprechend zu verfahren;

iii) so teilt die Weltgesundheitsorganisation, falls sie feststellt, daß dieser Stoff ähnlich mißbraucht werden und ähnliche schädliche Wirkungen hervorrufen kann wie die im Anhang T oder II aufgeführten Suchtgifte, oder daß er in ein Suchtgift verwandelt werden kann, diese Feststellung der Kommission mit; diese kann im Einklang mit der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation beschließen, den Stoff in den Anhang I oder TI aufzunehmen.

(4) Stellt die Weltgesundheitsorganisation fest, daß eine Zubereitung im Hinblick auf die darin enthaltenen Stoffe weder mißbraucht werden noch schädliche Wirkungen hervorrufen kann (Absatz 3) und daß es nur schwer möglich ist, das darin enthaltene Suchtgift zurückzugewinnen, so kann die Kommission im Einklang mit der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation diese Zubereitung in den Anhang ITT aufnehmen.

(5) Stellt die Weltgesundheitsorganisation fest, daß ein im Anhang aufgeführtes Suchtgift besonders geeignet ist, mißbraucht zu werden und schädliche Wirkungen hervorzurufen (Absatz 3) und daß diese Eigenschaft nicht durch erhebliche therapeutische Vorzüge aufgewogen wird, die anderen, im Anhang TV nicht aufgeführten Stoffen fehlen, so kann die Kommission im Einklang mit der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation dieses Suchtgift in den Anhang TV aufnehmen.

(6) Betrifft eine Notifikation ein im Anhang T oder IT aufgeführtes Suchtgift oder eine im Anhang TIT aufgeführte Zubereitung, so kann die Kommission außer der im Absatz 5 vorgesehenen Maßnahme im Einklang mit der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation einen jeden Anhang ändern

a) indem sie ein Suchtgift aus dem Anhang Tin den Anhang TT oder aus dem Anhang TT in den Anhang I überträgt, oder

b) indem sie ein Suchtgift oder eine Zubereitung aus einem Anhang streicht.

(7) Jeden Beschluß der Kommission auf Grund dieses Artikels teilt der Generalsekretär allen Mitgliedern der Vereinten Nationen, allen Nichtmitgliedern, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, der Weltgesundheitsorganisation und dem Suchtgiftkontrollamt mit. Der Beschluß tritt für jede Vertragspartei mit Eingang dieser Mitteilung in Kraft, und die Parteien treffen sodann die nach diesem Übereinkommen erforderlichen Maßnahmen.

(8) a) Die Beschlüsse der Kommission zur Änderung eines Anhangs unterliegen der Nachprüfung durch den Rat, wenn eine Vertragspartei dies binnen neunzig Tagen beantragt, nachdem die Notifikation des Beschlusses bei ihr eingegangen ist. Der Antrag auf Nachprüfung ist zusammen mit allen ihn begründenden erheblichen Angaben beim Generalsekretär zu stellen.

b) Der Generalsekretär leitet der Kommission, der Weltgesundheitsorganisation und allen Vertragsparteien Abschriften des Nachprüfungsantrages und der diesbezüglichen Angaben mit der Aufforderung zu, binnen neunzig Tagen hierzu Stellung zu nehmen. Alle eingehenden Stellungnahmen werden dem Rat zur Erwägung vorgelegt.

c) Der Rat kann den Beschluß der Kommission bestätigen, ändern oder aufheben; der diesbezügliche Beschluß des Rates ist endgültig. Er wird allen Mitgliedern der Vereinten Nationen, den Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, der Kommission, der Weltgesundheitsorganisation und dem Suchtgiftkontrollrat notifiziert.

d) Solange die Nachprüfung dauert, bleibt der ursprüngliche Beschluß der Kommission in Kraft.

(9) Beschlüsse der Kommission nach diesem Artikel unterliegen nicht dem in Artikel 7 vorgesehenen Nachprüfungsverfahren.

ErlRV (88): Art. 3 Abs. 3 Z ii und iii räumen der Kommission das Recht ein zu beschließen, daß die Vertragsstaaten gewisse Kontrollmaßnahmen hinsichtlich eines Giftstoffs anzuwenden haben. Dies bedeutet, daß ein Organ, welches durch Staatsvertrag geschaffen wurde (in diesem Fall die Kommission), ermächtigt ist, Beschlüsse zu fassen, die ohne Dazwischentreten innerstaatlicher Organe in den Mitgliedstaaten verbindlich sein sollen. Die österreichische Bundesverfassung legt nun aber taxativ die Organe fest, die zur Rechtssetzung befugt sind. In der österreichischen Bundesverfassung ist nicht vorgesehen, daß ein zwischenstaatliches Organ mit unmittelbarer Wirkung für Österreich Recht setzt. Art. 3 Abs. 3 Z ii und iii sind daher verfassungsändernd.

Gemäß Abs. 4, 5 und 6 des Art. 3 hat die Kommission Vertragsänderungsbefugnisse. Sie kann bestimmte Giftstoffe in jene Listen eintragen, die Anhänge der Konvention bilden, und sie somit den für diese Listen jeweils vorgesehenen besonderen Kontrollbestimmungen - ohne Zustimmung der Vertragsstaaten - unterwerfen. Abs. 4, 5 und 6 sind aus den oben erwähnten Gründen gleichfalls verfassungsändernd.

Allgemeine Verpflichtungen

Art. 4. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen,

- a) um dieses Übereinkommen in ihren eigenen Hoheitsgebieten durchzuführen,
- b) um bei der Durchführung dieses Übereinkommens mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten und
- c) um nach Maßgabe dieses Übereinkommens die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, Verwendung und den Besitz von Suchtgiften sowie den Handel damit auf ausschließlich medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken.

ErlRV (88): Dieser Artikel bildet die Grundlage des nationalen und internationalen Kontrollsystems, in dem die Vertragsstaaten verpflichtet werden, alle legislativen und administrativen Maßnahmen zu treffen, um nach Maßgabe der Konvention die Genehmigung, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, Verwendung

und den Besitz von Suchtgiften sowie den Handel damit auf ausschließlich medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, die Konvention im eigenen Hoheitsgebiet durchzuführen und dabei auch mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten.

Die internationalen Kontrollorgane

Art. 5. Die Anerkennung der Zuständigkeit der Vereinten Nationen für die internationale Suchtgiftkontrolle vereinbaren die Vertragsparteien, die Suchtgiftkommission des Wirtschafts- und Sozialrats und den Internationalen Suchtgiftkontrollrat mit den diesen Organen in diesem Übereinkommen zugewiesenen Aufgaben zu betrauen.

Ausgaben der internationalen Kontrollorgane

Art. 6. Die Ausgaben der Kommission und des Suchtgiftkontrollrats gehen zu Lasten der Vereinten Nationen; das Nähere regelt die Generalversammlung. Vertragsparteien, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, leisten zu diesen Ausgaben Beiträge in der von der Generalversammlung für angemessen erachteten und nach Konsultation mit den Regierungen dieser Vertragsparteien jeweils festgesetzten Höhe.

Nachprüfung von Beschlüssen und Empfehlungen der Kommission

Art. 7. Mit Ausnahme der in Artikel 3 vorgesehenen Beschlüsse unterliegen alle auf Grund dieses Übereinkommens von der Kommission angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen in gleicher Weise wie ihre sonstigen Beschlüsse und Empfehlungen der Genehmigung oder Änderung durch den Rat oder die Generalversammlung.

Aufgaben der Kommission

Art. 8. Die Kommission ist ermächtigt, sämtliche die Ziele dieses Übereinkommens betreffenden Angelegenheiten zu behandeln und insbesondere

- a) die Anhänge nach Maßgabe des Artikels 3 zu ändern,
- b) den Suchtgiftkontrollrat auf jede mit dessen Aufgaben zusammenhängende Angelegenheit aufmerksam zu machen,
- c) zur Verwirklichung der Ziele und Bestimmungen dieses Übereinkommens Empfehlungen abzugeben, einschließlich solcher über wissenschaftliche Forschungsprogramme und den Austausch wissenschaftlicher oder fachlicher Informationen, sowie
- d) Nichtvertragsparteien auf die von ihr nach diesem Übereinkommen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen aufmerksam zu machen, damit sie entsprechende Maßnahmen in Erwägung ziehen können.

Zusammensetzung und Funktionen des Suchtgiftkontrollrates

Art. 9. (1) Der Suchtgiftkontrollrat besteht aus dreizehn vom Rat wie folgt zu wählenden Mitgliedern:

- a) drei Mitglieder mit medizinischer, pharmakologischer oder pharmazeutischer Erfahrung aus einer Liste von mindestens fünf Personen, die von der Weltgesundheitsorganisation benannt werden, sowie
- b) zehn Mitglieder aus einer Liste von Personen, die von den Mitgliedern der Vereinten Nationen und von den Vertragsparteien benannt werden, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind.

(2) Als Mitglieder des Suchtgiftkontrollrates sind Personen zu berufen, die wegen ihrer fachlichen Befähigung, Unparteilichkeit und Unbeteiligtheit allgemeines Vertrauen genießen. Sie dürfen während ihrer Amtszeit keine Stellung bekleiden und keine Tätigkeit ausüben, die geeignet wäre, ihre Unparteilichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen. Der Rat trifft in Konsultationen mit dem Suchtgiftkontrollrat alle erforderlichen Vorkehrungen, um die volle fachliche Unabhängigkeit des Suchtgiftkontrollrats bei der Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen.

(3) Der Rat berücksichtigt unter Beachtung des Grundsatzes einer angemessenen geographischen Vertretung, daß es wichtig ist, in den Suchtgiftkontrollrat in einem angemessenen Verhältnis Personen aufzunehmen, die Kenntnis der Suchtgiftprobleme in den Gewinnungs-, Herstellungs- und Verbrauchsländern besitzen und Verbindung zu solchen Ländern haben.

(4) Der Suchtgiftkontrollrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Regierungen und entsprechend dem Wortlaut dieses Übereinkommens, den Anbau, die Erzeugung, die Herstellung und den Gebrauch von Suchtgiften auf eine angemessene, für medizinische und wissenschaftliche Zwecke erforderliche Menge zu beschränken, um deren Verfügbarkeit für derartige Zwecke zu gewährleisten und den illegalen Anbau, die illegale Erzeugung und Herstellung von und den illegalen Handel mit sowie den illegalen Gebrauch von Suchtgiften zu verhüten.

(5) Alle vom Suchtgiftkontrollrat im Sinne dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen sind weitgehend mit der Absicht übereinstimmend, die Zusammenarbeit der Regierungen mit dem Suchtgiftkontrollrat zu fördern und den Mechanismus für einen fortwährenden Dialog zwischen Regierungen und dem Suchtgiftkontrollrat zu schaffen, welcher effiziente nationale Aktionen unterstützen und erleichtern wird, um das Ziel dieses Übereinkommens zu erreichen.

Amtszeit und Vergütung der Mitglieder des Suchtgiftkontrollrats

Art. 10. (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Suchtgiftkontrollrates beträgt fünf Jahre; sie können wiedergewählt werden.

(2) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Suchtgiftkontrollrats endet am Vortag derjenigen Sitzung des Amtes, an der sein Nachfolger erstmals teilzunehmen berechtigt ist.

(3) Ein Mitglied des Suchtgiftkontrollrats, das drei aufeinanderfolgenden Tagungen ferngeblieben ist, gilt als zurückgetreten.

(4) Der Rat kann auf Empfehlung des Suchtgiftkontrollrates ein Mitglied des Suchtgiftkontrollrates entlassen, wenn es die in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Empfehlung bedarf der Zustimmung von neun Mitgliedern des Suchtgiftkontrollrates.

(5) Wird die Stelle eines Mitgliedes des Suchtgiftkontrollrats vor Ablauf seiner Amtszeit frei, so besetzt der Rat diese Stelle so bald wie möglich im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Artikel 9 indem er für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied wählt.

(6) Die Mitglieder des Suchtgiftkontrollrats erhalten eine angemessene Vergütung; sie wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Geschäftsordnung des Suchtgiftkontrollrats

Art. 11. (1) Der Suchtgiftkontrollrat wählt seinen Präsidenten und die sonstigen Amtsträger, die er für erforderlich hält; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Suchtgiftkontrollrat tritt so oft zusammen, wie dies nach seiner Auffassung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist; er hält jedoch in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Tagungen ab.

(3) Der Suchtgiftkontrollrat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind.

Handhabung des Schätzungsverfahrens

Art. 12. (1) Der Suchtgiftkontrollrat bestimmt, wann und in welcher Weise die in Artikel 19 vorgesehenen Schätzungen einzureichen sind; er schreibt die hierfür erforderlichen Formblätter vor.

(2) Der Suchtgiftkontrollrat ersucht die Regierungen der Staaten und Hoheitsgebiete, für welche dieses Übereinkommen nicht gilt, ihm Schätzungen nach Maßgabe dieses Übereinkommens einzureichen.

(3) Reicht ein Staat für eines seiner Hoheitsgebiete zu dem festgesetzten Zeitpunkt keine Schätzungen ein, so stellt der Suchtgiftkontrollrat nach Möglichkeit selbst die Schätzungen auf. Hierbei arbeitet er mit der betreffenden Regierung soweit tunlich zusammen.

(4) Der Suchtgiftkontrollrat prüft die Schätzungen einschließlich der Nachtragsschätzungen; er kann, soweit es sich nicht um Bedarf für Sonderzwecke handelt, zusätzliche Angaben anfordern, soweit er solche in bezug auf einen Staat oder ein Hoheitsgebiet, für die eine Schätzung eingereicht worden ist, für erforderlich hält, um die Schätzung zu ergänzen oder eine darin enthaltene Angabe zu erläutern.

(5) Im Hinblick auf die Beschränkung des Gebrauchs und der Abgabe von Suchtgiften auf eine angemessene, für medizinische und wissenschaftliche Zwecke erforderliche Menge und auf die Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit für derartige Zwecke bestätigt der Suchtgiftkontrollrat so bald wie möglich die Schätzungen einschließlich der Nachtragsschätzungen; er kann sie mit Zustimmung der betreffenden Regierung ändern. Im Fall einer Uneinigkeit zwischen der Regierung und dem Suchtgiftkontrollrat hat der letztere das Recht, seine eigenen Schätzungen einschließlich der Nachtragsschätzungen anzustellen, mitzuteilen und zu veröffentlichen.

(6) Zusätzlich zu den in Artikel 15 erwähnten Berichten veröffentlicht der Suchtgiftkontrollrat zu Zeitpunkten, die er bestimmt, jedoch mindestens einmal jährlich, Angaben über die Schätzungen, soweit dies nach seiner Auffassung die Durchführung dieses Übereinkommens erleichtert.

Handhabung des Statistikverfahrens

Art. 13. (1) Der Suchtgiftkontrollrat bestimmt, in welcher Weise und Form die in Artikel 20 vorgesehenen statistischen Aufstellungen einzureichen sind, er schreibt die hierfür erforderlichen Formblätter vor.

(2) Der Suchtgiftkontrollrat prüft die statistischen Aufstellungen, um zu ermitteln, ob die einzelnen Vertragsparteien oder sonstige Staaten dieses Übereinkommen eingehalten haben.

(3) Der Suchtgiftkontrollrat kann zusätzliche Angaben anfordern, soweit er solche für erforderlich hält, um die in den statistischen Aufstellungen enthaltenen Angaben zu ergänzen oder zu erläutern.

(4) Der Suchtgiftkontrollrat ist nicht befugt, zu statistischen Angaben über Suchtgifte, die für Sonderzwecke benötigt werden, Fragen zu stellen oder eine Auffassung zu äußern.

Maßnahmen des Suchtgiftkontrollrates, um die Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen

Art. 14. (1) a) Hat der Suchtgiftkontrollrat die Angaben geprüft, die ihm von Organen der Vereinten Nationen oder von speziellen Behörden oder - unter der Voraussetzung, daß sie von der Kommission auf Empfehlung des Suchtgiftkontrollrates gebilligt wurden - von irgendwelchen anderen zwischenstaatlichen Organisationen oder internationalen nicht staatlichen Organisationen, die auf diesem Gebiet direkte Kompetenz haben und nach Artikel 71 der Satzung der Vereinten Nationen mit dem Wirtschafts- und Sozialrat im konsultativen Status stehen oder die einen ähnlichen Status durch besondere Vereinbarungen mit dem Rat genießen, zugeleitet werden, und hat er daraufhin objektive Gründe zur Annahme, daß die Ziele dieses Übereinkommens ernstlich gefährdet sind, weil eine Vertragspartei, ein Staat oder ein Hoheitsgebiet das Übereinkommen nicht durchführt, so ist er berechtigt, der betreffenden Regierung die Aufnahme von Beratungen vorzuschlagen oder sie zur Abgabe von Erklärungen aufzufordern. Wenn eine Vertragspartei oder ein Staat oder ein Hoheitsgebiet ohne irgendwelche Fehler bei der Durchführung des Übereinkommens zu einem bedeutenden Zentrum des illegalen Anbaus, der Herstellung und Verarbeitung oder des illegalen Handels mit oder des Gebrauchs von Suchtgiften geworden ist, oder wenn dem Anschein nach eine ernste Gefahr besteht, ein derartiges Zentrum zu werden, ist der Rat berechtigt, der betreffenden Regierung die Aufnahme von Beratungen vorzuschlagen. Vorbehaltlich des Rechts des Suchtgiftkontrollrates, die Vertragsparteien, den Rat und die Kommission auf die unter Buchstabe d erwähnte Angelegenheit aufmerksam zu machen, behandelt der Suchtgiftkontrollrat ein Ersuchen um Auskunft und die Erläuterung einer Regierung oder einen Vorschlag für Beratungen und die mit einer Regierung aufgenommenen Konsultationen auf Grund dieses Buchstabens als vertraulich.

b) Ist der Suchtgiftkontrollrat auf Grund des Buchstabens a tätig geworden, so kann er in der Folge die betreffende Regierung auffordern, wenn er dies für erforderlich hält, die unter den gegebenen Umständen zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

c) Wenn der Suchtgiftkontrollrat derartige Maßnahmen zwecks Beurteilung einer in Buchstabe a erwähnten Angelegenheit für notwendig erachtet, kann er der betreffenden Regierung vorschlagen, eine Studie über die Angelegenheit in ihrem Hoheitsgebiet durch die von der Regierung für angemessen gehaltenen Mittel durchzuführen. Wenn sich die betreffende Regierung entschließt, die Studie zu unternehmen, kann sie den Suchtgiftkontrollrat bitten, das Gutachten und die Dienste einer oder mehrerer Personen mit der erforderlichen Kompetenz zur Verfügung zu stellen, um die Regierungsbeamten bei der beabsichtigten Studie zu unterstützen. Die Person oder Personen, deren Bereitstellung der Suchtgiftkontrollrat beabsichtigt, unterliegen der Billigung durch die Regierung. Die Modalitäten dieser Studie und der begrenzte Zeitraum, innerhalb dessen die Studie abzuschließen ist, werden nach Beratung zwischen der Regierung und dem Suchtgiftkontrollrat festgelegt. Die Regierung wird den Suchtgiftkontrollrat über die Ergebnisse der Studie unterrichten und die von ihr als erforderlich erachteten Abhilfemaßnahmen angeben.

d) Stellt der Suchtgiftkontrollrat fest, daß die betreffende Regierung nach einem Ersuchen auf Grund des Buchstabens a keine zufriedenstellende Erläuterung gegeben oder nach Aufforderung auf Grund des Buchstabens b keine Abhilfemaßnahme getroffen hat, oder daß eine ernste Lage besteht, die im Hinblick auf ihre Behebung kooperative Aktionen auf internationaler Ebene erfordert, so kann er die Vertragsparteien, den Rat und die Kommission auf diese Angelegenheit aufmerksam machen. Der Suchtgiftkontrollrat handelt so, wenn die Ziele dieses Übereinkommens ernstlich gefährdet sind und es nicht möglich war, die Angelegenheit in anderer Weise zufriedenstellend zu lösen. Er handelt ebenfalls so, wenn er feststellt, daß eine ernste Lage besteht, die im Hinblick auf ihre Behebung kooperative Aktionen auf

internationaler Ebene erfordert, und daß die Informierung der Vertragsparteien, des Rats und der Kommission über eine derartige Situation die geeignetste Methode zur Erleichterung solcher kooperativen Aktionen darstellt; nach Erörterung der Berichte des Suchtgiftkontrollrates und gegebenenfalls der Kommission kann der Rat die Generalversammlung auf diese Angelegenheit aufmerksam machen.

(2) Macht der Suchtgiftkontrollrat die Vertragsparteien, den Rat und die Kommission auf Grund des Absatzes 1, Buchstabe d auf die Angelegenheit aufmerksam, so kann er gleichzeitig den Vertragsparteien empfehlen, wenn er dies für notwendig erachtet, gegenüber dem betreffenden Staat oder Hoheitsgebiet die Ein- oder die Ausfuhr von Suchtgiften - oder beides - einzustellen, und zwar entweder für eine bestimmte Zeit oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Suchtgiftkontrollrat die Lage in diesem Staat oder Hoheitsgebiet als zufriedenstellend betrachtet. Der betreffende Staat kann den Rat mit der Angelegenheit befassen.

(3) Der Suchtgiftkontrollrat ist berechtigt, über jede auf Grund dieses Artikels behandelte Angelegenheit einen Bericht zu veröffentlichen und dem Rat zu übermitteln; dieser leitet ihn allen Vertragsparteien zu. Veröffentlicht der Suchtgiftkontrollrat in diesem Bericht einen auf Grund dieses Artikels gefaßten Beschluß oder eine auf den Beschluß bezügliche Angabe, so hat er in demselben Bericht auf Ersuchen der betreffenden Regierung auch deren Auffassung zu veröffentlichen.

(4) Wurde ein auf Grund dieses Artikels veröffentlichter Beschluß des Suchtgiftkontrollrates nicht einstimmig gefaßt, so ist auch die Auffassung der Minderheit darzulegen.

(5) Prüft der Suchtgiftkontrollrat eine Frage auf Grund dieses Artikels, so wird jeder Staat, für den sie von unmittelbarem Interesse ist, eingeladen, sich auf der diesbezüglichen Sitzung vertreten zu lassen.

(6) Beschlüsse des Suchtgiftkontrollrates auf Grund dieser Artikel bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder.

ErlRV (89): Dieser Artikel entspricht weitgehend den Artikeln 24 bis 26 des Genfer Opiumabkommens von 1925 (BGBl. Nr. 244/1928).

Wenn ein Staat durch Nichterfüllung der Bestimmungen der Konvention ihre Ziele in schwerwiegender Weise gefährdet, so kann der Kontrollrat von der betreffenden Regierung Erklärungen einholen und sie allenfalls auffordern, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sofern keine zufriedenstellenden Erklärungen abgegeben oder keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden, kann er die Vertragsstaaten, den Wirtschafts- und Sozialrat sowie die Suchtgiftkommission auf die Angelegenheit aufmerksam machen. Weiters kann der Kontrollrat in diesem Zusammenhang den Vertragsstaaten auch empfehlen, die Einfuhr von Suchtgiften aus dem betreffenden Staat oder ihre Ausfuhr in diesen Staat oder beides entweder für eine bestimmte Zeit oder bis er die Lage in diesem Land als zufriedenstellend ansieht, einzustellen, sofern er dies als notwendig erachtet. Der betroffene Staat hat die Möglichkeit, die Angelegenheit dem Wirtschafts- und Sozialrat zu unterbreiten.

Technische und finanzielle Hilfe

Art. 14bis In Fällen, die der Suchtgiftkontrollrat für geeignet hält und entweder zusätzlich oder als Alternative zu den in Artikel 14 Absätze 1 und 2 erwähnten Maßnahmen, kann er nach Zustimmung der betreffenden Regierung den kompetenten Organen der Vereinten Nationen und den speziellen Behörden empfehlen, daß der Regierung eine technische oder finanzielle Hilfe - oder beides - geboten werde, um deren Bemühungen bei der Erfüllung ihrer aus diesem Übereinkommen hervorgehenden Pflichten, einschließlich jener, die in den Artikeln 2, 35, 38 und 38ii erwähnt wurden oder auf die dort Bezug genommen wurde, zu unterstützen.

Berichte des Suchtgiftkontrollrates

Art. 15. (1) Der Suchtgiftkontrollrat erstellt einen Jahresbericht über seine Arbeit sowie die von ihm für erforderlich gehaltenen Zusatzberichte; sie enthalten unter anderem eine Auswertung der ihm zur Verfügung stehenden Schätzungen und statistischen Angaben sowie geeignetenfalls eine Darlegung über etwaige Erläuterungen, um welche Regierungen ersucht wurden oder die sie eingereicht haben, und ferner

alle Bemerkungen und Empfehlungen, die der Suchtgiftkontrollrat zu machen wünscht. Diese Berichte werden dem Rat über die Kommission vorgelegt; dieser steht es frei, dazu Stellung zu nehmen.

(2) Die Berichte werden den Vertragsparteien übermittelt und sodann vom Generalsekretär veröffentlicht. Die Vertragsparteien gestatten ihre unbeschränkte Verbreitung.

Sekretariat

Art. 16. Das Sekretariat der Kommission und des Suchtgiftkontrollrates wird vom Generalsekretär gestellt. Der Sekretär des Suchtgiftkontrollrates wird insbesondere vom Generalsekretär in Beratung mit dem Suchtgiftkontrollrat benannt.

Besondere Verwaltungsdienststelle

Art. 17. Jede Vertragspartei unterhält eine besondere Verwaltungsdienststelle für die Anwendung dieses Übereinkommens.

ErIRV (89): Eine ähnliche Vorschrift ist bereits in Art. 15 des Genfer Abkommens von 1931 enthalten.

In Österreich ist die besondere Verwaltungsdienststelle gemäß dem Bundesministeriengesetz 1973 das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz [jetzt: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales].

Dem Generalsekretär von den Vertragsparteien einzureichende Angaben

Art. 18. (1) Die Vertragsparteien reichen dem Generalsekretär alle Angaben ein, welche die Kommission als zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig anfordert, und zwar insbesondere

- a) einen Jahresbericht über die Wirkung dieses Übereinkommens in jedem ihrer Hoheitsgebiete,
- b) den Wortlaut aller Gesetze und sonstigen Vorschriften, die zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen werden,
- c) alle von der Kommission zu bestimmenden Auskünfte mit Einzelheiten über Fälle unerlaubten Verkehrs, insbesondere über jeden von ihnen aufgedeckten derartigen Fall, der möglicherweise für die Ermittlung einer Bezugsquelle des unerlaubten Verkehrs oder wegen der in Betracht kommenden Mengen oder wegen der Methode von Bedeutung ist, deren sich die den unerlaubten Verkehr Betreibenden bedienen haben,
- d) die Bezeichnungen und Anschriften der staatlichen Behörden, die zur Ausstellung von Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen oder -bescheinigungen ermächtigt sind.

(2) Die Kommission bestimmt, in welcher Weise und wann die Vertragsparteien die in Absatz 1 bezeichneten Angaben einzureichen und welche Formblätter sie dafür zu verwenden haben.

Schätzungen des Suchtgiftbedarfs

Art. 19. (1) Für jedes ihrer Hoheitsgebiete reichen die Vertragsparteien alljährlich dem Suchtgiftkontrollrat in der Weise und Form, die er vorschreibt, auf Formblättern, die er zur Verfügung stellt, Schätzungen über folgende Punkte ein:

- a) die Mengen von Suchtgiften, die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verbraucht werden sollen;
- b) die Mengen von Suchtgiften, die zur Herstellung von anderen Suchtgiften, von Zubereitungen des Anhangs III und von Stoffen verwendet werden sollen, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen;
- c) die Bestände an Suchtgiften, die am 31. Dezember des Schätzungsjahres unterhalten werden sollen;

- d) die Mengen von Suchtgiften, die zur Ergänzung der Sonderbestände benötigt werden;
- e) das Gebiet (in Hektar) und die geographische Lage des Landes, das dem Anbau des Opiummohns dienen soll;
- f) die ungefähre Menge des herzustellenden Opiums;
- g) die Zahl der Industriebetriebe, die synthetische Suchtgifte erzeugen werden;
- h) die Menge der synthetischen Suchtgifte, die von jedem dieser im vorherigen Buchstaben erwähnten Betriebe zu erzeugen ist.

(2) a) Vorbehaltlich der in Artikel 21 Absatz 3 vorgesehenen Abzüge besteht die Gesamtschätzung für jedes Hoheitsgebiet und für jedes Suchtgift, ausgenommen Opium und synthetische Suchtgifte, aus der Summe der in Absatz 1 Buchstabe a, b und d bezeichneten Mengen zuzüglich der Menge, die gegebenenfalls benötigt wird, um die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres tatsächlich vorhandenen Bestände auf den Stand der Schätzung nach Absatz 1 Buchstabe c zu bringen.

b) Vorbehaltlich der in Artikel 21 Absatz 3 hinsichtlich der Einfuhr und in Artikel 21s Absatz 2 vorgesehenen Abzüge besteht die Gesamtschätzung für Opium für jedes Hoheitsgebiet entweder aus der Summe der in Absatz 1 Buchstaben a, b und d bezeichneten Mengen zuzüglich der Menge, die gegebenenfalls benötigt wird, um die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres tatsächlich vorhandenen Bestände auf den Stand der Schätzung nach Absatz 1 Buchstabe c zu bringen, oder aus der in Absatz 1 Buchstabe f bezeichneten Menge, je nachdem, welche Menge größer ist.

c) Vorbehaltlich der in Artikel 21 Absatz 3 vorgeschriebenen Abzüge besteht die Gesamtschätzung für jedes Hoheitsgebiet für synthetische Suchtgifte entweder aus der Summe der in Absatz 1 Buchstaben a, b und d bezeichneten Mengen zuzüglich der Menge, die gegebenenfalls benötigt wird, um die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres tatsächlich vorhandenen Bestände auf den Stand der Schätzung nach Absatz 1 Buchstabe c zu bringen, oder aus der Summe der in Absatz 1 Buchstabe h bezeichneten Mengen, je nachdem, welche größer ist.

d) Die auf Grund der vorangegangenen Buchstaben eingereichten Schätzungen werden in angemessener Weise geändert, um jede beschlagnahmte und danach für den legalen Gebrauch freigegebene sowie jede Menge, die speziellen Beständen für die Bedürfnisse der zivilen Bevölkerung entnommen wurde, zu berücksichtigen.

(3) Jeder Staat kann im Laufe des Jahres Nachtragsschätzungen mit einer Erläuterung der sie erforderlich machenden Umstände einreichen.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten den Suchtgiftkontrollrat über die zur Bestimmung der geschätzten Mengen verwendete Methode und über alle Änderungen dieser Methode.

(5) Vorbehaltlich der in Artikel 21 Absatz 3 vorgesehenen Abzüge und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 21s dürfen die Schätzungen nicht überschritten werden.

Dem Suchtgiftkontrollrat einzureichende statistische Aufstellungen

Art. 20. (1) Für jedes ihrer Hoheitsgebiete reichen die Vertragsparteien dem Suchtgiftkontrollrat in der Weise und Form, die er vorschreibt, auf Formblättern, die er zur Verfügung stellt, statistische Aufstellungen über folgende Punkte ein:

- a) die Gewinnung und Herstellung von Suchtgiften;
- b) die Verwendung von Suchtgiften zur Herstellung von anderen Suchtgiften, von Zubereitungen des Anhangs III und von Stoffen, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen, sowie die Verwendung von Mohnstroh zur Herstellung von Suchtgiften;

- c) den Verbrauch von Suchtgiften;
- d) die Ein- und Ausfuhren von Suchtgiften und Mohnstroh;
- e) Beschlagnahmen von Suchtgiften und die Verfügung darüber;
- f) die Bestände an Suchtgiften am 31. Dezember des Berichtsjahres; und
- g) nachweisbares Anbaugebiet von Opiummohn.

(2) a) Die statistischen Aufstellungen über die in Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Punkte mit Ausnahme des Buchstaben d werden jährlich erstellt und dem Suchtgiftkontrollrat bis zu dem auf das Berichtsjahr folgenden 30. Juni eingereicht.

b) Die statistischen Aufstellungen über die in Absatz 1 bezeichneten Punkte werden vierteljährlich erstellt und dem Suchtgiftkontrollrat binnen einem Monat nach Ablauf des Berichtsvierteljahres eingereicht.

(3) Die Vertragsparteien brauchen keine statistischen Aufstellungen über Sonderbestände einzureichen; sie haben jedoch gesonderte Aufstellungen über Suchtgifte einzureichen, die für Sonderzwecke in den Staat oder das Hoheitsgebiet eingeführt oder in diesem beschafft wurden, sowie über die Suchtgiftmengen, die zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung aus Sonderbeständen entnommen wurden.

Beschränkung der Herstellung und Einfuhr

Art. 21. (1) Die von einem Staat oder Hoheitsgebiet während eines Jahres hergestellte und eingeführte Gesamtmenge jedes Suchtgiftes darf die Summe folgender Mengen nicht überschreiten:

- a) die Menge, die im Rahmen der diesbezüglichen Schätzung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verbraucht wird;
- b) die Menge, die im Rahmen der diesbezüglichen Schätzung zur Herstellung von anderen Suchtgiften, von Zubereitungen des Anhangs III und von anderen Stoffen verwendet wird, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen;
- c) die Menge, die ausgeführt wird;
- d) die Menge, um welche die Bestände erhöht werden, um sie auf den in der diesbezüglichen Schätzung vorgesehenen Stand zu bringen, und
- e) die Menge, die im Rahmen der diesbezüglichen Schätzung für Sonderzwecke erworben wird.

(2) Von der Summe der in Absatz 1 bezeichneten Mengen werden die beschlagnahmten und zu erlaubter Verwendung freigegebenen Mengen sowie die für den Bedarf der Zivilbevölkerung aus Sonderbeständen entnommenen Mengen abgezogen.

(3) Stellt der Suchtgiftkontrollrat fest, daß die während eines Jahres hergestellte und eingeführte Menge die Summe der in Absatz 1 bezeichneten Mengen abzüglich der in Absatz 2 bezeichneten Mengen übersteigt, so wird der so ermittelte, am Jahresende verbleibende Überschuß von den im darauffolgenden Jahr herzustellenden oder einzuführenden Mengen und von der in Artikel 19 Absatz 2 bezeichneten Gesamtschätzung abgezogen.

(4) a) Ergibt sich aus den statistischen Aufstellungen über Ein- und Ausfuhren (Artikel 20), daß die nach einem Staat oder Hoheitsgebiet ausgeführte Menge die in Artikel 19 Absatz 2 bezeichnete Gesamtschätzung für diesen Staat oder dieses Hoheitsgebiet zuzüglich der als angeführt nachgewiesenen Mengen und abzüglich eines Überschusses nach Absatz 3 übersteigt, so kann der Suchtgiftkontrollrat dies den Staaten notifizieren, die nach seiner Auffassung davon unterrichtet werden sollten.

b) Nach Eingang dieser Notifikation dürfen die Vertragsparteien während des in Betracht kommenden Jahres keine weiteren Ausfuhren des betreffenden Suchtgiftes nach diesem Staat oder Hoheitsgebiet genehmigen; dies gilt nicht

i) in Fällen, in denen bezüglich dieses Staates oder Hoheitsgebietes eine Nachtragsschätzung für die zuviel eingeführte und die benötigte Menge eingereicht wird, oder

ii) in Ausnahmefällen, in denen die Ausfuhr nach Ansicht der Regierung des Ausfuhrstaats für die Krankenbehandlung unerlässlich ist.

ErlRV (90): Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die mengenmäßigen Begrenzungen, innerhalb derer die Vertragsstaaten Suchtgifte herstellen und einführen dürfen. Wenn die Einfuhr von Suchtgiften in einen Staat die gemäß Abs. 2 dieses Artikels geschätzte Gesamtmenge überschreitet, so kann gemäß Abs. 4 der Suchtgiftkontrollrat dies den ausführenden Staaten mitteilen. Diese Mitteilung bewirkt, daß die Vertragsstaaten in dem betreffenden Jahr keine weiteren Suchtgiftexporte in das entsprechende Land genehmigen dürfen. Auch hier liegt ein Österreich bindender Beschluß vor, der nicht von einem gemäß der Bundesverfassung zur Rechtsetzung berufenen Organ ausgeht. Art. 21 Abs. 4 ist daher verfassungsändernd.

Beschränkung der Opiumerzeugung

Art. 21 (1) Die Opiumerzeugung durch irgendein Land oder Hoheitsgebiet soll organisiert und kontrolliert werden, um zu gewährleisten, daß die in irgendeinem Jahr erzeugte Menge soweit wie möglich die Schätzung des zu erzeugenden Opiums nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe nicht überschreitet.

(2) Stellt der Suchtgiftkontrollrat auf der Basis der ihm zur Verfügung gestellten Angaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens fest, daß eine Vertragspartei, die nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe keine Schätzung unterbreitet hat, das erzeugte Opium innerhalb ihrer Grenzen in Übereinstimmung mit den relevanten Schätzungen nicht auf legale Zwecke beschränkt hat und daß eine bedeutende Menge des legal oder illegal erzeugten Opiums innerhalb der Grenzen einer derartigen Partei in den illegalen Handel übergegangen ist, kann er sich nach Prüfung der Erläuterungen der betreffenden Vertragspartei, welche ihm innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des betreffenden Tatbestandes zugehen müssen, entschließen, das gesamte Opium oder nur einen Teil einer derartigen Menge von der zu erzeugenden Quantität und von der Summe der nach Artikel 19 Absatz 2 b definierten Schätzungen für das nächste Jahr abzuziehen, in dem ein derartiger Abzug technisch vollzogen werden kann, und zwar unter Berücksichtigung der Jahreszeit und der vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Opiumausfuhr. Diese

Entscheidung tritt 90 Tage nach Benachrichtigung der betreffenden Vertragspartei in Kraft.

(3) Nach Benachrichtigung der betreffenden Vertragspartei über die von ihm nach Absatz 2 im Hinblick auf den Abzug getroffene Entscheidung soll sich der Suchtgiftkontrollrat mit dieser Vertragspartei beraten, um das Problem in zufriedenstellender Weise zu lösen.

(4) Wenn das Problem nicht in zufriedenstellender Weise gelöst wurde, kann sich der Suchtgiftkontrollrat gegebenenfalls auf die Bestimmungen des Artikels 14 berufen.

(5) Beim Treffen seiner Entscheidung bezüglich eines Abzugs nach Absatz 2 darf der Suchtgiftkontrollrat nicht nur alle relevanten Umstände, einschließlich jener, die das im Absatz 2 erwähnte Problem des illegalen Handels hervorrufen, berücksichtigen, sondern er muß auch alle relevanten neuen Kontrollmaßnahmen, die von der Vertragspartei angenommen worden sein können, in Erwägung ziehen.

ErlRV (94): Diese Bestimmung sieht Maßnahmen zur Beschränkung der Opiumerzeugung in einem Vertragsstaat vor.

Abs. 2 ist verfassungsändernd: der erste Satz gibt dem Suchtgiftkontrollrat die Befugnis, eine Produktionsbeschränkung zu normieren, der zweite Satz regelt den zeitlichen Geltungsbereich dieses

Beschlusses. Dieser Artikel ist jedoch praktisch gegenstandslos, da in Österreich Opium derzeit nicht erzeugt wird.

Sonderbestimmungen gegen den Anbau

Art. 22. (1) Herrschen in dem Staat oder einem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Verhältnisse, die ihr ein Anbauverbot für Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze als die geeignetste Maßnahme erscheinen lassen, um die Volksgesundheit und das öffentliche Wohl zu schützen sowie die Abzweigung von Suchtgiften in den unerlaubten Verkehr zu verhindern, so verbietet die betreffende Vertragspartei den Anbau.

(2) Eine Vertragspartei, die den Anbau von Opiummohn oder der Cannabispflanze verbietet, soll die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um jede illegal angebaute Pflanze zu beschlagnahmen und sie mit Ausnahme von geringen, von einer Vertragspartei zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken geforderten Mengen zu zerstören.

Staatliche Opiumstellen

Art. 23. (1) Gestattet eine Vertragspartei den Anbau von Opiummohn zur Gewinnung von Opium, so errichtet sie, wenn dies nicht bereits geschehen ist, und unterhält eine oder mehrere staatliche Stellen (in diesem Artikel als "Stelle" bezeichnet) zur Wahrnehmung der in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben.

(2) Jede solche Vertragspartei wendet auf den Anbau von Opiummohn zur Gewinnung von Opium und auf Opium folgende Bestimmungen an:

a) Die Stelle bezeichnet die Gebiete und Landparzellen, auf denen der Anbau von Opiummohn zur Gewinnung von Opium gestattet wird;

b) nur Anbauer, die einen Genehmigungsschein der Stelle besitzen, dürfen den Anbau betreiben;

c) in jedem Genehmigungsschein ist die Größe der Fläche anzugeben, auf welcher der Anbau zulässig ist;

d) alle Anbauer von Opiummohn haben die gesamte Opiumernte an die Stelle abzuliefern. So bald wie möglich, spätestens jedoch vier Monate nach Beendigung der Ernte, kauft die Stelle die geernteten Mengen und nimmt sie körperlich in Besitz;

e) die Stelle hat in bezug auf Opium das ausschließliche Recht der Ein- und Ausfuhr, des Großhandels und der Unterhaltung von Beständen mit Ausnahme derjenigen, die von Personen unterhalten werden, welche Opiumalkaloide, medizinisches Opium oder Opiumzubereitungen herstellen. Die Vertragsparteien brauchen dieses ausschließliche Recht nicht auf medizinisches Opium und Opiumzubereitungen zu erstrecken.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten staatlichen Aufgaben werden von einer einzigen staatlichen Stelle wahrgenommen, sofern die Verfassung der betreffenden Vertragspartei dies zulässt.

ErRV (90): Diese Vorschriften sind weitgehend dem Opiumabkommen von

1953, dem Österreich nicht beigetreten ist, entnommen und befassen sich mit der Überwachung der Opiumgewinnung, der Beschränkung des Anbaues von Opiummohn, dem Handel mit Opium sowie mit seiner Lagerhaltung.

In Österreich wird Mohn zum Zwecke der Opiumgewinnung nicht angebaut.

Beschränkung der Gewinnung von Opium für den internationalen Handel

Art. 24. (1) a) Beabsichtigt eine Vertragspartei, die Gewinnung von Opium aufzunehmen oder eine schon vorhandene Gewinnung zu vermehren, so berücksichtigt sie den Weltbedarf an Opium im Sinne der vom Suchtgiftkontrollrat veröffentlichten Schätzungen, damit ihre Opiumgewinnung nicht zu einer übermäßigen Gewinnung von Opium in der Welt führt.

b) Eine Vertragspartei gestattet weder die Gewinnung noch die Mehrgewinnung von Opium in ihrem Hoheitsgebiet, wenn dies nach ihrer Ansicht zu unerlaubtem Verkehr mit Opium Anlaß geben kann.

(2) a) Wünscht eine Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet am 1. Januar 1961 kein Opium für die Ausfuhr gewonnen wurde, vorbehaltlich des Absatzes 1 jährlich bis zu fünf Tonnen Opium auszuführen, das in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen wird, so notifiziert sie dies dem Suchtgiftkontrollrat und reicht ihm gleichzeitig Angaben ein, aus denen folgendes ersichtlich ist:

i) die für das zu gewinnende und auszuführende Opium nach Maßgabe dieses Übereinkommens in Kraft befindlichen Kontrollen sowie

ii) der Name jenes Staates, in den sie dieses Opium auszuführen gedenkt;

der Suchtgiftkontrollrat kann entweder diese Notifikation genehmigen oder der Vertragspartei empfehlen, kein Opium für die Ausfuhr zu gewinnen.

b) Wünscht eine nicht in Absatz 3 bezeichnete Vertragspartei, Opium für die Ausfuhr von jährlich über fünf Tonnen zu gewinnen, so notifiziert sie dies dem Rat und reicht ihm gleichzeitig einschlägige Angaben ein, aus denen unter anderem folgendes ersichtlich ist:

i) die für die Ausfuhr schätzungsweise zu gewinnenden Mengen,

ii) die für das zu gewinnende Opium vorhandenen oder vorgeschlagenen Kontrollen,

iii) der Name jenes Staates, in den sie dieses Opium auszuführen gedenkt;

der Rat kann entweder diese Notifikation genehmigen oder der Vertragspartei empfehlen, kein Opium für die Ausfuhr zu gewinnen.

(3) Hat eine Vertragspartei während der dem 1. Januar 1961 unmittelbar vorausgegangenen zehn Jahre Opium ausgeführt, das in ihrem Staat gewonnen wurde, so kann sie ungeachtet des Absatzes 2 Buchstaben a und b in ihrem Staat gewonnenes Opium weiterhin ausführen.

(4) a) Eine Vertragspartei führt aus einem Staat oder Hoheitsgebiet Opium nur dann ein, wenn es im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewonnen wurde.

i) welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt oder

ii) welche dem Suchtgiftkontrollrat eine Notifikation nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelt hat oder

iii) welche eine Genehmigung des Rates nach Absatz 2 Buchstabe b erhalten hat.

b) Ungeachtet des Buchstabens a kann eine Vertragspartei Opium einführen, das in einem beliebigen Staat gewonnen wurde, wenn dieser

während der dem 1. Januar 1961 vorausgegangenen 10 Jahre Opium gewonnen und ausgeführt hat, ein staatliches Kontrollorgan oder eine Stelle im Sinne des Artikels 23 errichtet hat und unterhält sowie durch wirksame Mittel sicherstellen kann, daß das in seinem Hoheitsgebiet gewonnene

Opium nicht in den unerlaubten Verkehr abgezweigt wird.

(5) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht,

a) soviel Opium zu gewinnen, wie zur Deckung ihres Eigenbedarfs erforderlich ist, oder

b) Opium, das in unerlaubtem Verkehr beschlagnahmt wird, nach Maßgabe dieses Übereinkommens in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei auszuführen.

ErIRV (90): Abs. 2 lit. b bestimmt, daß der Rat einem Vertragsstaat, der eine bestimmte Menge Opium für den Export gewinnen will, empfehlen kann, dies zu unterlassen, oder aber die Gewinnung genehmigen kann. Nur auf Grund einer solchen Genehmigung kann ein anderer Vertragsstaat aus diesem Vertragsstaat Opium einführen (vgl. Art. 24 Abs. 4 lit. a Z. iii. Dieser Bestimmung, die eine Einschränkung der österreichischen Wirtschaftshoheit darstellt, kommt im Zusammenhang mit Abs. 4 lit. a Z. iii verfassungsändernder Charakter zu.

Kontrolle des Mohnstrohs

Art. 25. (1) Gestattet eine Vertragspartei den Anbau von Opiummohn für andere Zwecke als die Gewinnung von Opium, so trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- a) daß aus diesem Opiummohn kein Opium gewonnen wird, und
- b) daß die Herstellung von Suchtgiften aus Mohnstroh hinreichend kontrolliert wird.

(2) Die Vertragsparteien wenden das in Artikel 31 Absätze 4 bis 15 vorgesehene System der Einfuhrbescheinigungen und Ausfuhrgenehmigungen auf Mohnstroh an.

(3) Die Vertragsparteien reichen die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe b für Suchtgifte vorgesehenen statistischen Angaben auch für die Ein- und Ausfuhr von Mohnstroh ein.

Kokastrauch und Kokablätter

Art. 26. (1) Gestattet eine Vertragspartei den Anbau des Kokastrauchs, so wendet sie auf diesen und dessen Blätter das in Artikel 23 für den Opiummohn vorgesehene Kontrollsystem mit der Einschränkung an, daß die in Absatz 2 Buchstabe d jenes Artikels der dort erwähnten Stelle vorgeschriebene Pflicht lediglich darin besteht, die geernteten Mengen so bald wie möglich nach Beendigung der Ernte körperlich in Besitz zu nehmen.

(2) Die Vertragsparteien setzen nach Möglichkeit das Ausjäten aller wild wachsenden Kokasträucher durch. Sie vernichten rechtswidrig angebaute Kokasträucher.

Zusätzliche Bestimmungen für Kokablätter

Art. 27. (1) Die Vertragsparteien können die Verwendung von Kokablättern für die Zubereitung eines Würzstoffs, der keine Alkaloide enthalten darf, sowie in dem hierfür erforderlichen Umfang die Gewinnung, die Ein- und Ausfuhr und den Besitz von Kokablättern sowie den Handel damit gestatten.

(2) Die Vertragsparteien reichen über die für die Zubereitung des Würzstoffs bestimmten Kokablätter gesonderte Schätzungen (Artikel 19) und statistische Angaben (Artikel 20) ein, dies gilt nicht, soweit dieselben Kokablätter zum Ausziehen sowohl von Alkaloiden als auch des Würzstoffs Verwendung finden und dies in den Schätzungen und statistischen Angaben erläutert wird.

Kontrolle der Cannabis

Art. 28. (1) Gestattet eine Vertragspartei den Anbau der Cannabispflanze zur Gewinnung von Cannabis oder Cannabisharz, so wendet sie auf diese Pflanze das in Artikel 23 für den Opiummohn vorgesehene Kontrollsystem an.

(2) Dieses Übereinkommen findet auf den Anbau der Cannabispflanze zu ausschließlich gärtnerischen und gewerblichen Zwecken (Fasern und Samen) keine Anwendung.

(3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Mißbrauch der Blätter der Cannabispflanze und den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern.

Herstellung

Art. 29. (1) Die Vertragsparteien schreiben eine Genehmigungspflicht für die Suchtgiftherstellung vor, soweit diese nicht durch staatliche Unternehmen erfolgt.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet,

a) alle Personen und Unternehmen zu kontrollieren, die mit der Herstellung von Suchtgiften befaßt oder beschäftigt sind,

b) im Wege der Genehmigungspflicht die Betriebe und Räumlichkeiten zu kontrollieren, in denen die Herstellung erfolgen kann, und

c) vorzuschreiben, daß Personen, welche die Genehmigung zur Herstellung von Suchtgiften besitzen, sich in regelmäßigen Abständen Erlaubnisscheine beschaffen, auf denen die Arten und Mengen der Suchtgifte angegeben sind, die sie herstellen dürfen. Die Erlaubnisscheinplicht braucht nicht auf Zubereitungen erstreckt zu werden.

(3) Die Vertragsparteien verhindern, daß sich im Besitz von Suchtgiftherstellern Mengen von Suchtgiften und Mohnstroh ansammeln, welche die für den normalen Geschäftsgang bei Berücksichtigung der herrschenden Marktverhältnisse benötigten Mengen übersteigen.

ErIRV (90): Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Herstellung von Suchtgiften von einer Lizenz abhängig zu machen, verschiedene Kontrollen durchzuführen und für die herzustellenden Suchtgiftmengen periodische Bewilligungen auszugeben. Von der Lizenzpflicht ausgenommen sind staatliche Unternehmen, unter welchen im Sinne einer der Bundes-Verfassung konformen Auslegung nur staatliche Anstalten, die in Ausübung der Hoheitsverwaltung betrieben werden, zu verstehen sind und nicht privatwirtschaftliche vom Staat betriebene Unternehmungen.

Handel und Verteilung

Art. 30. (1) a) Die Vertragsparteien schreiben eine Genehmigungspflicht für den Suchtgifthandel und die Suchtgiftverteilung vor, soweit diese nicht durch staatliche Unternehmen erfolgen.

b) Die Vertragsparteien sind verpflichtet,

i) alle Personen und Unternehmen zu kontrollieren, die mit dem Handel mit Suchtgiften oder deren Verteilung befaßt oder beschäftigt sind und

ii) im Wege der Genehmigungspflicht die Betriebe und Räumlichkeiten zu kontrollieren, in denen der Handel oder die Verteilung erfolgen kann. Die Genehmigungspflicht braucht nicht auf Zubereitungen erstreckt zu werden.

c) Die Bestimmungen der Buchstaben a und b über die Genehmigungspflicht brauchen nicht auf Personen erstreckt zu werden, die zur Wahrnehmung therapeutischer oder wissenschaftlicher Aufgaben ordnungsgemäß befugt und dementsprechend tätig sind.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet,

a) zu verhindern, daß sich im Besitz von Händlern, Verteilern, staatlichen Unternehmen oder der oben erwähnten ordnungsgemäß befugten Personen Mengen von Suchtgiften oder Mohnstroh ansammeln, welche die für den normalen Geschäftsgang bei Berücksichtigung der herrschenden Marktverhältnisse benötigten Mengen übersteigen,

b) i) für die Lieferung oder Abgabe von Suchtgiften an Einzelpersonen ärztliche Verordnungen vorzuschreiben. Die Vorschrift braucht nicht auf Suchtgifte erstreckt zu werden, die von Einzelpersonen im Zusammenhang mit ihrer ordnungsgemäß genehmigten therapeutischen Tätigkeit rechtmäßig beschafft, verwendet, abgegeben oder verabreicht werden,

ii) vorzuschreiben, falls die Vertragsparteien dies für notwendig oder wünschenswert halten, daß ärztliche Verordnungen für Suchtgifte des Anhangs I auf amtlichen Vordrucken ausgestellt werden, welche die zuständigen staatlichen Behörden oder hierzu befugten Berufsvereinigungen in Form von Heften mit Kontrollabschnitten ausgeben.

(3) Es sind Vorschriften der Vertragsparteien darüber erwünscht, daß schriftliche oder gedruckte Suchtgiftangebote, Werbeanzeigen jeder Art oder beschreibende Literatur kommerzieller Art in bezug auf Suchtgifte, innere Umhüllungen in Suchtgiftpackungen sowie Aufschriften, unter denen Suchtgifte zum Verkauf angeboten werden, die internationalen, gesetzlich nicht schutzfähigen Bezeichnungen zu enthalten haben, welche die Weltgesundheitsorganisation bekanntgibt.

(4) Falls eine Vertragspartei dies für erforderlich oder wünschenswert halt, schreibt sie vor, daß auf der inneren Suchtgiftpackung oder -umhüllung ein deutlich sichtbarer roter Doppelstreifen anzubringen ist. Auf der äußeren Umhüllung der Suchtgiftpackung ist dies zu unterlassen.

(5) Jede Vertragspartei schreibt vor, daß die Aufschriften, unter denen Suchtgifte zum Verkauf angeboten werden, den genauen Suchtgiftgehalt nach Gewicht oder Hundertsatz angeben. Die Vorschrift braucht nicht auf ein Suchtgift erstreckt zu werden, das auf Grund ärztlicher Verordnung an eine Einzelperson abgegeben wird.

(6) Die Absätze 2 und 5 gelten nicht für den Einzelhandel mit den im Anhang II angeführten Suchtgiften oder für deren Verteilung.

ErIRV (91): Die Vertragsstaaten sind ... verpflichtet, den Handel und die Verteilung von Suchtgiften an Lizenzen zu binden (staatliche Unternehmungen sind ausgenommen) und die damit befaßten Personen und Unternehmen sowie deren Geschäftsräume zu kontrollieren. Die vorrätig gehaltenen Suchtgifte sowie das Mohnstroh sind auf die für einen normalen Geschäftsbetrieb benötigten Mengen zu beschränken.

An Einzelpersonen dürfen Suchtgifte nur über ärztliche Verschreibung abgegeben werden, ausgenommen, wenn sie von Personen in Ausübung einer ordnungsgemäßen therapeutischen Tätigkeit abgegeben oder angewendet werden. Die Aufschrift, unter welcher ein Suchtgift in den Handel kommt, hat den genauen Suchtgiftgehalt nach Gewicht oder in Prozenten anzugeben.

Den Bestimmungen der Abs 3 und 4 kommt nur empfehlender Charakter zu.

Sonderbestimmungen über den internationalen Handel

Art. 31. (1) Die Vertragsparteien gestatten wissentlich die Ausfuhr von Suchtgiften nach einem Staat oder Hoheitsgebiet nur

a) im Einklang mit dessen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie

b) im Rahmen der in Artikel 19 Absatz 2 bezeichneten Gesamtschätzung für diesen Staat oder dieses Hoheitsgebiet, zuzüglich der für die Wiederausfuhr bestimmten Mengen.

(2) Die Vertragsparteien üben in Freihäfen und Freizonen die gleiche Überwachung und Kontrolle aus wie in anderen Teilen ihrer Hoheitsgebiete; sie können jedoch strengere Maßnahmen anwenden.

(3) Die Vertragsparteien

a) kontrollieren im Wege einer Genehmigungspflicht die Suchtgifteinfuhr und -ausfuhr, soweit diese nicht durch staatliche Unternehmen erfolgen;

b) sie kontrollieren alle Personen und Unternehmen, die mit dieser Ein- oder Ausfuhr befaßt oder beschäftigt sind.

(4) a) Gestattet eine Vertragspartei das Ein- oder Ausführen von Suchtgiften, so schreibt sie für jede Ein- oder Ausfuhr, gleichviel ob eines oder mehrerer Suchtgifte, eine besondere Einoder Ausfuhrgenehmigung vor.

b) In dieser Genehmigung sind der Name, gegebenenfalls die international nicht schutzfähige Bezeichnung und die ein- oder auszuführende Menge des Suchtgiftes, Name und Anschrift des Ein- oder Ausführenden und die Frist anzugeben, innerhalb deren die Ein- oder Ausfuhr erfolgen muß.

c) In der Ausfuhrgenehmigung sind ferner Nummer und Datum der Einfuhrbescheinigung (Absatz 5) und die Behörde anzugeben, welche letztere ausgestellt hat.

d) In der Einfuhrgenehmigung kann die Einfuhr in mehr als einer Sendung gestattet werden.

(5) Beantragt eine Person oder ein Betrieb eine Ausfuhrgenehmigung, so verlangt vor deren Ausstellung die betreffende Vertragspartei von dem Antragsteller die Vorlage einer von den zuständigen Behörden des Einfuhrstaats oder -hoheitsgebiets ausgestellten Einfuhrbescheinigung, in der bescheinigt wird, daß die Einfuhr des darin genannten Suchtgiftes genehmigt ist. Die Vertragsparteien halten sich so eng wie möglich an das von der Kommission genehmigte Muster der Einfuhrbescheinigung.

(6) Jeder Sendung ist eine Abschrift der Ausfuhrgenehmigung beizufügen; eine weitere Abschrift übersendet die Regierung, welche die Ausfuhrgenehmigung ausgestellt hat, der Regierung des Einfuhrstaates oder -hoheitsgebiets.

(7) a) Ist die Einfuhr erfolgt oder die hierfür festgesetzte Frist abgelaufen, so leitet die Regierung des Einfuhrstaats oder -hoheitsgebiets die Ausfuhrgenehmigung mit einem entsprechenden Vermerk an die Regierung des Ausfuhrstaats oder -hoheitsgebiets zurück.

b) In dem Vermerk wird die tatsächlich eingeführte Menge angegeben.

c) Ist die tatsächlich ausgeführte Menge geringer als die in der Ausfuhrgenehmigung angegebene, so geben die zuständigen Behörden auf der Ausfuhrgenehmigung und auf allen amtlichen Abschriften derselben die tatsächlich ausgeführte Menge an.

(8) Ausfuhren in Form von Sendungen an ein Postfach oder an eine Bank auf das Konto einer anderen als der in der Ausfuhrgenehmigung angegebenen Person sind verboten.

(9) Ausfuhren in Form von Sendungen an ein Zollager sind verboten, es sei denn, daß die Regierung des Einfuhrstaats auf der Einfuhrbescheinigung, welche die eine Ausfuhrgenehmigung beantragenden Personen oder Betriebe vorzulegen haben, bescheinigt, daß sie die Einfuhr zur Hinterlegung in einem Zollager genehmigt hat. In diesem Fall wird in der Ausfuhrgenehmigung angegeben, daß die Sendung zu diesem Zweck ausgeführt wird. Jede Entnahme aus dem Zollager erfordert einen Erlaubnisschein der Behörden, denen das Lagerhaus untersteht; ist die entnommene Menge für das Ausland bestimmt, so wird sie einer neuen Ausfuhr im Sinne dieses Übereinkommens gleichgestellt.

(10) Suchtgiftsendungen, welche die Grenze des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei überschreiten, ohne von einer Ausfuhrgenehmigung begleitet zu sein, werden von den zuständigen Behörden zurückgehalten.

(11) Eine Vertragspartei gestattet die Durchfuhr einer Suchtgiftsendung in einen anderen Staat nur dann, wenn ihren zuständigen Behörden eine Abschrift der Ausfuhrgenehmigung für die Sendung vorgelegt wird; dies gilt unabhängig davon, ob die Sendung aus dem sie befördernden Fahrzeug ausgeladen wird oder nicht.

(12) Ist die Durchfuhr einer Suchtgiftsendung durch einen Staat oder ein Hoheitsgebiet gestattet, so treffen dessen zuständige Behörden alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß die Sendung an eine andere als die in der sie begleitenden Abschrift der Ausfuhrgenehmigung genannte Bestimmung gelangt, es sei denn, daß die Regierung des Durchfuhrstaates oder -hoheitsgebiets die Bestimmungsänderung genehmigt. Eine solche Regierung behandelt jede beantragte Bestimmungsänderung als Ausfuhr aus dem Durchfuhrstaat oder -hoheitsgebiet nach dem neuen Bestimmungsstaat oder -hoheitsgebiet. Wird die Bestimmungsänderung genehmigt, so gilt Absatz 7 Buchstaben a und b auch im

Verhältnis zwischen dem Durchfuhrstaat oder -hoheitsgebiet und dem Staat oder Hoheitsgebiet, aus dem die Sendung ursprünglich ausgeführt wurde.

(13) Befindet sich eine Suchtgiftsendung auf der Durchfuhr oder in einem Zollager, so darf sie keiner Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Beschaffenheit der betreffenden Suchtgifte zu verändern. Die Verpackung darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörden nicht geändert werden.

(14) Die Bestimmungen der Absätze 11 bis 13 über die Durchfuhr von Suchtgiften durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei finden keine Anwendung, wenn die betreffende Sendung auf dem Luftweg befördert wird und das Luftfahrzeug in dem Durchfuhrstaat oder -hoheitsgebiet keine Landung vornimmt. Landet es dagegen im Durchfuhrstaat oder -hoheitsgebiet, so finden die Absätze 11 bis 13 Anwendung, soweit es die Umstände erfordern.

(15) Internationale Übereinkünfte zur Beschränkung der Kontrolle, die eine Vertragspartei in bezug auf Suchtgifte im Durchfuhrverkehr ausüben darf, bleiben von diesem Artikel unberührt.

(16) Auf Zubereitungen des Anhangs III brauchen nur Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 dieses Artikels angewandt zu werden.

ErlRV (91): Dieser Artikel entspricht weitgehend den Art. 12 bis 17 des Genfer Opiumabkommens von 1925, BGBl. Nr. 244, 1928. Für den internationalen Handel sind demnach besondere Kontrollmaßnahmen vorgesehen.

So wird die Ein- und Ausfuhr von Suchtgiften nur auf Grund einer Ein- oder Ausfuhrbewilligung gestattet. Die zuständige Behörde des Exportlandes darf die Ausfuhr von Suchtgiften nur auf Grund eines Einfuhrzertifikates der Behörde des Einfuhrstaates zulassen. Die Behörde des Importstaates hat nach Einlangen der Sendung auf einem Exemplar der Ausfuhrbewilligung die tatsächlich eingeführte Suchtgiftmenge der Behörde des Exportstaates zu bestätigen. Die Durchfuhr von Suchtgiften ist nur bei Vorliegen einer Ausfuhrbewilligung des Versandlandes erlaubt.

Dieses Kontrollsystem gilt gemäß Art. 25 Abs. 2 auch für Mohnstroh.

Sonderbestimmungen über Suchtgifte in Ausrüstungen für Erste Hilfe, die auf Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr mitgeführt werden

Art. 32. (1) Das Mitführen beschränkter Suchtgiftmengen, die

während der Reise für Erste Hilfe oder sonstige dringende Fälle benötigt werden, auf Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr gilt nicht als Ein-, Aus oder Durchfuhr im Sinne dieses Übereinkommens.

(2) Der Registerstaat trifft geeignete Sicherheitsvorkehrungen, um zu verhindern, daß die in Absatz I bezeichneten Suchtgifte unstatthaft verwendet oder unerlaubten Zwecken zugeführt werden. Die Kommission empfiehlt solche Sicherheitsvorkehrungen in Konsultation mit den zuständigen internationalen Organisationen.

(3) Für die nach Absatz I auf Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführten Suchtgifte gelten die Gesetze, Verordnungen, Genehmigungen und Erlaubnisse des Registerstaates; unberührt bleibt das Recht der zuständigen örtlichen Behörden, an Bord des Schiffes oder Luftfahrzeuges Nachprüfungen, Inspektionen und sonstige Kontrollen durchzuführen. Die Verabreichung dieser Suchtgifte in dringenden Fällen gilt nicht als Verstoß gegen den Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b.

ErlRV (91): Die Mitnahme geringer Mengen von Suchtgiften in der ErstenHilfe-Ausrüstung von Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr gilt unter der Voraussetzung, daß bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, nicht als Einfuhr oder Durchfuhr im Sinne dieser Konvention.

Die Aufnahme dieser Bestimmung entspricht dem praktischen Bedürfnis Bordapotheken entsprechend auszurüsten zu können.

Besitz von Suchtgiften

Art. 33. Die Vertragsparteien gestatten keinen Besitz von Suchtgiften ohne gesetzliche Ermächtigung.

Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen

Art. 34. Die Vertragsparteien schreiben vor,

a) daß alte Personen, die nach Maßgabe dieses Übereinkommens Erlaubnisscheine erhalten oder die leitende oder beaufsichtigende Stellung in einem im Einklang mit diesem Übereinkommen errichteten staatlichen Unternehmen innehaben, die erforderliche Befähigung zur wirksamen und gewissenhaften Anwendung der zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften besitzen müssen,

h) daß staatliche Behörden sowie Hersteller, Händler, Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen und Krankenanstalten Verzeichnisse zu führen haben, in welche die Mengen jedes hergestellten Suchtgiftes und alle Erwerbe oder Veräußerungen von Suchtgiften im einzelnen einzutragen sind. Diese Verzeichnisse sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Soweit für ärztliche Verordnungen amtliche Hefte mit Kontrollabschnitten verwendet werden (Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b), sind diese Hefte einschließlich der Kontrollabschnitte ebenfalls mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Maßnahmen gegen den unerlaubten Verkehr

Art. 35. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unter gebührender Beachtung ihrer Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsordnungen

a) Vorkehrungen zu treffen, um ihre Maßnahmen zur Verhütung und Unterdrückung des unerlaubten Verkehrs innerstaatlich zu koordinieren; sie können zweckdienlicherweise eine hierfür zuständige Stelle bestimmen,

b) einander beim Kampf gegen den unerlaubten Verkehr zu unterstützen,

c) miteinander und mit den zuständigen internationalen Organisationen, denen sie als Mitglieder angehören, eng zusammenzuarbeiten, um den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr fortlaufend zu koordinieren,

d) zu gewährleisten, daß die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen rasch vonstatten geht,

e) zu gewährleisten, daß rechtserhebliche Schriftstücke, die zum Zwecke einer Strafverfolgung in einen anderen Staat zu übermitteln sind, den von den Vertragsparteien bezeichneten Organen rasch zugeleitet werden; dies berührt nicht das Recht einer Vertragspartei zu verlangen, daß ihr rechtserhebliche Schriftstücke auf diplomatischem Wege übersandt werden,

1) dem Suchtgiftkontrollrat und der Kommission über den Generalsekretär zusätzlich zu den von Artikel 18 geforderten Informationen - falls sie es für erforderlich halten - Angaben, die sich auf illegale Suchtgiftaktivitäten innerhalb ihrer Grenzen beziehen, einschließlich der Informationen über illegalen Anbau, unerlaubte Erzeugung, Herstellung und Verwendung und illegalen Handel mit Suchtgiften zu übermitteln und

g) die im vorangegangenen Absatz erwähnte Information soweit wie möglich und in einer derartigen Art und Weise sowie mittels solcher Daten zu liefern, daß sie dem Ansuchen des Suchtgiftkontrollrates entsprechen; wenn es eine Vertragspartei verlangt, kann der Suchtgiftkontrollrat seinen Rat anbieten, indem er ihr die Information liefert und sich bemüht, den illegalen Handel mit Suchtgiften innerhalb der Grenzen der Vertragspartei einzuschränken.

ErlRV (91, 94): Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen zur Verhütung und Unterdrückung des illegalen Suchtgifthandels innerstaatlich zu koordinieren; sie sollen dafür zweckmäßigerweise eine zuständige Stelle bestimmen. Die Staaten sind weiters verpflichtet, sich gegenseitig im Kampf gegen den

unerlaubten Suchtgifthandel zu unterstützen sowie miteinander und mit den zuständigen internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um diesen Kampf koordiniert zu führen.

die Auskunftspflicht gemäß Art. 10 der Konvention wird erweitert.

Strafbestimmungen

Art. 36. (1) a) Jede Vertragspartei trifft vorbehaltlich ihrer Verfassungsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um jedes gegen dieses Übereinkommen verstoßende Anbauen, Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Besitzen, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Kaufen, Verkaufen, Liefern - gleichviel zu welchen Bedingungen -, Vermitteln, Versenden auch im Durchfuhrverkehr -, Befördern, Einführen und Ausführen von Suchtgiften sowie jede nach Ansicht der betreffenden Vertragspartei gegen dieses Übereinkommen verstoßende sonstige Handlung, wenn vorsätzlich begangen, mit Strafe zu bedrohen sowie schwere Verstöße angemessen zu ahnden, insbesondere mit Gefängnis oder sonstigen Arten des Freiheitsentzugs.

b) Ungeachtet des vorhergehenden Buchstabens können die Vertragsparteien, wenn Süchtige derartige Verstöße begangen haben, entweder als Alternative zur Verurteilung oder Bestrafung oder zusätzlich zur Verurteilung und Bestrafung vorsehen, daß derartige Süchtige Maßnahmen der Behandlung, Aufklärung, Nachbehandlung, Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung in Übereinstimmung mit Artikel 38 Absatz 1 unterzogen werden.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet vorbehaltlich ihrer Verfassungsordnung, ihres Rechtssystems und ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften,

a) i) daß jeder der in Absatz 1 aufgeführten Verstöße, wenn in verschiedenen Staaten begangen, als selbständiger Verstoß gilt,

ii) daß in bezug auf diese Verstöße die vorsätzliche Teilnahme, die Verabredung und der Versuch mit Strafe im Sinne des Absatzes 1 bedroht werden; dies gilt auch für Vorbereitungs- und Finanzhandlungen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel bezeichneten Verstößen,

iii) daß im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen solcher Verstöße rückfallbegründend wirken und

iv) daß die vorstehend bezeichneten schweren Verstöße, gleichviel ob von Staatsangehörigen oder Ausländern begangen, von der Vertragspartei verfolgt werden, in deren Hoheitsgebiet der Verstoß begangen wurde, oder von der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Täter betroffen wird, wenn diese auf Grund ihres Rechts das Auslieferungsersuchen ablehnt und der Täter noch nicht verfolgt und verurteilt worden ist.

b) i) Jeder der in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii aufgeführten Verstöße gilt als ein in jedem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogener, auslieferungsfähiger Verstoß. Die Vertragsparteien verpflichten sich, derartige Verstöße als auslieferungsfähige Verstöße in jedem zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

u) Wenn eine Vertragspartei, die die Auslieferung von dem Bestehen eines Vertrags abhängig macht, von einer anderen Vertragspartei, mit der sie keinen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat, einen Antrag auf Auslieferung erhält, steht es ihr frei, dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii bezeichneten Verstöße anzusehen.

iii) Die Vertragsparteien, die die Auslieferung nicht von dem Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen die in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii bezeichneten Verstöße als auslieferungsfähige Verstöße untereinander an, unter der Voraussetzung, daß die im Gesetz der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden.

iv) Die Auslieferung wird in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei bewilligt, und ungeachtet des Buchstabens b Ziffern i, ii und iii ist die Vertragspartei berechtigt, die

Bewilligung der Auslieferung in Fällen zu verweigern, in denen die zuständigen Behörden den Verstoß als nicht schwerwiegend genug ansehen.

(3) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die im Strafrecht der betreffenden Vertragspartei enthaltene Bestimmung über die Gerichtsbarkeit.

(4) Unberührt von diesem Artikel bleibt der Grundsatz, daß hinsichtlich der darin bezeichneten Verstöße die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale, die Strafverfolgung und die Ahndung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei zu erfolgen hat.

ErIRV (91): Dieser Artikel schreibt vor, daß jede gegen die Bestimmungen der Konvention verstosende, vorsätzlich begangene Handlung unter Strafe zu stellen ist. Der Artikel enthält weiters Bestimmungen darüber, wie die von einem Täter in verschiedenen Staaten begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Suchtgiftvorschriften zu verfolgen sind, wann solche Verstöße den Rückfall begründen und wie die Auslieferung der Täter gehandhabt werden soll. Schließlich ist noch festgelegt, inwieweit bei Verstößen gegen die internationalen Suchtgiftvorschriften die innerstaatlichen Regelungen jedes Vertragsstaates Vorrang haben.

Da die Konvention gemäß Art. 36 Abs. 1 und 2 lit, a einen sehr weiten Bereich von strafbaren Tatbeständen enthält, stellt sich die Frage, ob die zitierte Bestimmung die Schaffung ausschließlich gerichtlicher Strafdrohungen verlangt, oder ob die nach österreichischem Recht für weniger schwerwiegende Fälle allein angebracht erscheinende Absicherung durch Verwaltungsstrafbestimmungen ausreichen würde. Für einen so weiten Rechtsbereich, wie den durch die Konvention geregelten, uneingeschränkt und allgemein gerichtliche Strafdrohungen vorzusehen, widerspräche nicht nur grundsätzlich dem österreichischen Rechtsdenken, sondern liefe vor allem der mit der Strafrechtsreform verfolgten Absicht, den Bereich des gerichtlich Strafbaren auf ein kriminalpolitisch notwendiges und sinnvolles Maß zu beschränken, ebenso zuwider wie der international zu beobachtenden Tendenz zur Entkriminalisierung und Entpönalisierung. Eine Auslegung des Art. 36 Abs. 2 lit, a im Sinne der Schaltung ausschließlich gerichtlicher Strafbestimmungen würde demnach die Verpflichtung zur Einführung einer Reihe von bloßen Formaldelikten oder abstrakten Gefährdungsdelikten bedeuten. Dagegen bestehen Bedenken aus der Sicht der gerichtlichen Strafrechtspflege. Hält man sich vor Augen, daß in internationalen Abkommen die Ausdrücke der gerichtlichen Strafrechtspflege verwendet werden, weil die meisten Rechtssysteme ein Verwaltungsstrafrecht in der in Österreich üblichen Ausgestaltung nicht kennen, so erscheint bei einer Übertragung der Konvention auf den österreichischen Rechtsbereich eine Auslegung möglich, welche die Verpflichtungen des Art. 36 durch die teilweise Schaffung von Verwaltungsstrafatbeständen (vgl. § 1ß Suchtgiftgesetz) als erfüllt ansieht. Um aber Zweifel auszuschließen, soll dies in Form einer anlässlich des Beitritts zur Konvention abzugebenden interpretativen Erklärung klargestellt werden, die der Regierungsvorlage zur Genehmigung beigegeben ist.

Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 36 der Einigen Suchtgiftkonvention 1961

Die Republik Österreich legt Art. 36 Abs. 1 wie folgt aus: Die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung der Vertragspartei kann auch durch die Schaffung von Verwaltungsstrafatbeständen erfüllt werden, die eine angemessene Ahndung für die darin genannten Verstöße vorsehen.

Beschlagnahme und Einziehung

Art. 37. Alle Suchtgifte, Stoffe und sonstigen Gegenstände, die zu einem Verstoß im Sinne des Artikels 36 verwendet wurden oder dafür bestimmt waren, können beschlagnahmt und eingezogen werden.

Maßnahmen gegen den Suchtgiftmißbrauch

Art. 38. (1) Die Vertragsparteien werden alle praktischen Maßnahmen zur Verhütung des Suchtgiftmißbrauchs und zur Früherkennung, Behandlung, Aufklärung, Nachbehandlung und sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Personen ergreifen und ihnen besondere Aufmerksamkeit widmen und ihre Bemühungen im Hinblick auf diese Ziele koordinieren.

(2) Die Vertragsparteien werden soweit wie möglich die Ausbildung des Personals auf dem Gebiet der Behandlung, Nachbehandlung, Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der Süchtigen fördern.

(3) Die Vertragsparteien werden alle praktischen Maßnahmen ergreifen, um den Personen zu helfen, deren Arbeit eine Unterstützung erfordert, und zwar mit dem Ziel, das Verständnis für die Probleme des Suchtgiftmißbrauchs und seiner Verhütung zu wecken, und sie werden ebenfalls ein derartiges Verständnis in der breiten Öffentlichkeit fördern, wenn die Gefahr besteht, daß sich der Suchtgiftmißbrauch weit verbreitet.

Vereinbarungen über regionale Zentren

Art. 38'. Wenn eine Vertragspartei es als Teil ihrer Aktionen gegen den illegalen Suchtgifthandel unter gebührender Beachtung ihrer Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsordnung für wünschenswert hält und - falls sie es wünscht -, kann sie mit der technischen Beratung durch den Suchtgiftkontrollrat oder durch besondere Behörden und in Beratung mit anderen interessierten Vertragsparteien in der Region das Treffen von Vereinbarungen fördern, die die Entwicklung der regionalen Zentren für wissenschaftliche Forschung und Aufklärung ins Auge fassen, um die sich aus dem illegalen Suchtgiftgebrauch und -handel ergebenden Probleme zu bekämpfen.

Anwendung strengerer staatlicher Kontrollmaßnahmen, als in diesem Übereinkommen vorgeschrieben

Art. 39. Es wird unterstellt, daß es einer Vertragspartei ungeachtet dieses Übereinkommens weder verwehrt ist noch als verwehrt gilt, strengere oder schärfere Kontrollmaßnahmen zu treffen als in diesem Übereinkommen vorgesehen sind, und insbesondere vorzuschreiben, daß für Zubereitungen des Anhanges 111 oder für Suchtgifte des Anhanges 11 ein zehne oder alle Kontrollmaßnahmen gelten, die auf Suchtgifte des Anhanges I anzuwenden sind, soweit dies nach ihrer Ansicht zum Schutz der Volksgesundheit oder des öffentlichen Wohls notwendig oder wünschenswert ist.

Sprachen des Übereinkommens; Verfahren für die Unterzeichnung, die Ratifizierung und den Beitritt

Art. 40. (1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, liegt für jedes Mitglied der Vereinten Nationen, für jeden Nichtmitgliedstaat, der Vertragspartei der Satzung des Internationalen Gerichtshofs oder Mitglied einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist, sowie für jeden anderen Staat, den der Rat einlädt, Vertragspartei zu werden, bis zum 1. August 1961 zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär zu hinterlegen.

(3) Nach dem 1. August 1961 liegt dieses Übereinkommen für die in Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt auf. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär zu hinterlegen.

Inkrafttreten

Art. 41. (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach

dem Tag in Kraft, am dem die vierzigste Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäß Artikel 40 hinterlegt worden ist.

(2) Für jeden anderen Staat, der nach Hinterlegung der vierzigsten Urkunde eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

ErlRV (92): Die Konvention ist nach Hinterlegung der 40. Ratifikations(Beitritts)-urkunde am 13. Dezember 1964 in Kraft getreten.

Anm: Das Protokoll ist im Sinne seines Art. 18 am 8. August 1975 in Kraft getreten und das gesamte Vertragswerk am 3. März 1978 verbindlich geworden.

Räumlicher Geltungsbereich

Art. 42. Dieses Übereinkommen findet auf alle Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlands Anwendung, für deren internationale Beziehungen eine Vertragspartei verantwortlich ist, soweit nicht nach der Verfassung dieser Vertragspartei oder des betreffenden Hoheitsgebiets oder kraft Gewohnheitsrecht die vorherige Zustimmung eines Hoheitsgebiets erforderlich ist. In diesem Falle wird sich die Vertragspartei bemühen, die erforderliche Zustimmung des Hoheitsgebiets so bald wie möglich zu erwirken, und wird sie sodann dem Generalsekretär notifizieren. Dieses Übereinkommen findet auf jedes in einer solchen Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiet mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär Anwendung. In den Fällen, in denen die vorherige Zustimmung eines Hoheitsgebiets außerhalb des Mutterlands nicht erforderlich ist, erklärt die betreffende Vertragspartei im Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation oder des Beitritts, auf welche Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlands dieses Übereinkommen Anwendung findet.

Hoheitsgebiete im Sinne der Artikel 19, 20, 21 und 31

Art. 43. (1) Eine Vertragspartei kann dem Generalsekretär notifizieren, daß eines ihrer Hoheitsgebiete in zwei oder mehr Hoheitsgebiete im Sinne der Artikel 19, 20, 21 und 31 aufgeteilt ist oder daß zwei oder mehr ihrer Hoheitsgebiete ein einziges Hoheitsgebiet im Sinne jener Artikel bilden.

(2) Zwei oder mehr Vertragsparteien können dem Generalsekretär notifizieren, daß sie infolge der Errichtung einer sie umfassenden Zollunion ein einziges Hoheitsgebiet im Sinne der Artikel 19, 20, 21 und 31 bilden.

(3) Eine Notifikation nach Absatz 1 oder 2 wird am 1. Januar des auf das Jahr der Notifikation folgenden Jahres wirksam.

Außerkräfttreten früherer völkerrechtlicher Übereinkünfte

Art. 44. (1) Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden folgende Übereinkünfte aufgehoben und durch dieses Übereinkommen abgelöst:

- a) das am 23. Januar 1912 in Haag unterzeichnete Internationale Opiumabkommen,
- b) die am 11. Februar 1925 in Genf unterzeichnete Vereinbarung über die Herstellung von, den Binnenhandel mit und die Verwendung von zubereitetem Opium,
- c) das am 19. Februar 1925 in Genf unterzeichnete Internationale Opiumabkommen,
- d) das am 13. Juli 1931 in Genf unterzeichnete Internationale Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Suchtgifte,
- e) das am 27. November 1931 in Bangkok unterzeichnete Abkommen über die Kontrolle des Opiumrauchens im Fernen Osten,
- f) das am 11. Dezember 1946 in Lake Success unterzeichnete Protokoll betreffend die Abänderung der in Haag am 23. Januar 1912, in Genf am 11. Februar 1925, am 19. Februar 1925 und am 13. Juli 1931, in Bangkok am 27. November 1931 und in Genf am 26. Juni 1936 betreffend die Suchtgifte abgeschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Protokolle, außer soweit sich dieses Protokoll auf das letztgenannte Abkommen bezieht,
- g) die unter den Buchstaben a bis e bezeichneten Abkommen und Vereinbarungen in den Fassungen des unter dem Buchstaben f bezeichneten Protokolls von 1946,
- h) das am 19. November 1948 in Paris unterzeichnete Protokoll, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften in die internationale Kontrolle, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli

1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung, fallen,

i) das am 23. Juni 1953 in New York unterzeichnete Protokoll über die Beschränkung und Regelung des Anbaues der Mohnpflanze, der Erzeugung von Opium, des internationalen Handels und Großhandels mit Opium und seiner Verwendung, falls dieses Protokoll inzwischen in Kraft getreten ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens tritt Artikel 9 des am 26. Juni 1936 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften zwischen denjenigen seiner Vertragsparteien außer Kraft, die auch Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, und wird durch Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b dieses Übereinkommens abgelöst; eine Vertragspartei kann jedoch dem Generalsekretär notifizieren, daß für sie der genannte Artikel 9 weiterhin in Kraft bleibt.

ErIRV (92): Die Konvention ersetzt alle früheren internationalen Suchtgiftabkommen mit Ausnahme des Übereinkommens über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit gefährlichen Stoffen von 1936. Dieses Übereinkommen bleibt teilweise in Kraft, da dessen weitgehende Bestimmungen über die Auslieferung von Personen, die Zuwiderhandlungen gegen die Suchtgiftvorschriften begangen haben, nicht in das vorliegende Übereinkommen übernommen worden sind. Ausgenommen davon ist nur Art. 9, der zwischen denjenigen Vertragsstaaten außer Kraft tritt, die auch diesem Übereinkommen beigetreten sind.

Übergangsbestimmungen

Art. 45. (1) Die Aufgaben des in Artikel 9 vorgesehenen Suchtgiftkontrollrates werden mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens (Artikel 41 Absatz 1) je nach ihrer Art vorläufig von dem Ständigen Zentralausschuß, der nach Kapitel VI des in Artikel 44 Buchstabe c bezeichneten Abkommens in seiner geänderten Fassung geschaffen wurde, und von dem Überwachungsausschuß wahrgenommen, der nach Kapitel II des in Artikel 44 Buchstabe d bezeichneten Abkommens in seiner geänderten Fassung geschaffen wurde.

(2) Der Rat bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der in Artikel 9 bezeichnete Suchtgiftkontrollrat seine Tätigkeit aufnimmt. Von jenem Zeitpunkt an erfüllt der Suchtgiftkontrollrat in bezug auf diejenigen Vertragsstaaten der in Artikel 44 bezeichneten Übereinkünfte, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, die Aufgaben der beiden in Absatz 1 bezeichneten Ausschüsse.

Kündigung

Art. 46. (1) Nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Übereinkommens (Artikel 41 Absatz 1) kann jede Vertragspartei im eigenen Namen oder im Namen eines Hoheitsgebietes, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist und das seine nach Artikel 42 erteilte Zustimmung zurückgenommen hat, dieses Übereinkommen durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär kündigen.

(2) Geht die Kündigung bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres beim Generalsekretär ein, so wird sie am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam; geht sie nach dem 1. Juli ein, so wird sie als eine bis zum 1. Juli des folgenden Jahres eingegangene Kündigung wirksam.

(3) Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn infolge von Kündigungen nach Absatz 1 dieses Artikels die im Artikel 41 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für sein Inkrafttreten entfallen.

Änderungen

Art. 47. (1) Jede Vertragspartei kann zu diesem Übereinkommen Änderungen vorschlagen. Der Wortlaut und die Begründung jedes Änderungsvorschlages sind dem Generalsekretär zu übermitteln; dieser leitet sie den Vertragsparteien und dem Rat zu. Der Rat kann beschließen,

a) entweder nach Maßgabe des Artikels 62 Absatz 4 der Satzung der Vereinten Nationen eine Konferenz zur Beratung des Änderungsvorschlages einzuberufen oder

b) die Vertragsparteien zu fragen, ob sie den Änderungsvorschlag annehmen, und sie aufzufordern, dem Rat ihre Stellungnahme zu dem Vorschlag einzureichen.

(2) Ist ein nach Absatz 1 Buchstabe b verteilter Änderungsvorschlag binnen achtzehn Monaten nach seiner Verteilung von keiner Vertragspartei abgelehnt worden, so tritt er alsbald in Kraft. Hat eine Vertragspartei ihn abgelehnt, so kann der Rat im Lichte der von Vertragsparteien eingereichten Stellungnahmen beschließen, ob eine Konferenz zur Beratung des Änderungsvorschlages einzuberufen ist.

Streitigkeiten

Art. 48. (1) Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, so konsultieren sie einander mit dem Ziel, die Streitigkeit durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen, gerichtliche Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl beizulegen.

(2) Kann durch die in Absatz I vorgesehenen Verfahren die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so ist sie dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten.

Zeitlich begrenzte Vorbehalte

Art. 49. (1) Eine Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt das Recht vorbehalten, in jedem ihrer Hoheitsgebiete vorübergehend folgendes zu gestatten:

a) die Verwendung von Opium zu quasimedizinischen Zwecken,

b) das Opiumrauchen,

c) das Kauen von Kokablättern,

d) die Verwendung von Cannabis, Cannabisharz sowie Cannabisauszügen und -tinkturen zu nichtmedizinischen Zwecken,

e) die Gewinnung und Herstellung der unter den Buchstaben a bis d bezeichneten Suchtgifte und den Handel damit zu den dort erwähnten Zwecken.

(2) Für Vorbehalte nach Absatz I gelten folgende Einschränkungen:

a) die in Absatz I erwähnten Tätigkeiten dürfen nur insoweit gestattet werden, als sie in den Hoheitsgebieten, für die der Vorbehalt gemacht wird, herkömmlich sind und am 1. Januar 1961 erlaubt waren;

b) eine Ausfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Suchtgifte zu den dort bezeichneten Zwecken in eine Nichtvertragspartei oder in ein Hoheitsgebiet, auf das dieses Übereinkommen keine Anwendung nach Artikel 42 findet, darf nicht gestattet werden;

c) das Opiumrauchen darf nur Personen gestattet werden, die bis zum 1. Januar 1964 zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde registriert sind;

d) die quasimedizinische Verwendung von Opium ist binnen fünfzehn Jahren nach dem in Artikel 41 Absatz I vorgesehenen Inkrafttreten dieses Übereinkommens abzuschaffen;

e) das Kauen des Kokablattes ist binnen fünfundzwanzig Jahren nach dem in Artikel 41 Absatz 1 vorgesehenen Inkrafttreten dieses Übereinkommens abzuschaffen;

f) die Verwendung von Cannabis zu anderen als medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken ist möglichst bald, auf jeden Fall aber binnen

fünfundzwanzig Jahren nach dem in Artikel 41 Absatz 1 vorgesehenen Inkrafttreten dieses Übereinkommens einzustellen;

g) die Gewinnung und die Herstellung der in Absatz I bezeichneten Suchtgifte und der Handel damit für jeden der dort erwähnten Verwendungszwecke sind gleichzeitig mit der Verringerung und Abschaffung dieser Verwendungszwecke zu verringern und schließlich einzustellen.

(3) Hat eine Vertragspartei einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht,

a) so nimmt sie in den Jahresbericht, der nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a dem Generalsekretär einzureichen ist, eine Darstellung der Fortschritte auf, die im Vorjahr zur Einstellung der in Absatz 1 erwähnten Verwendung, Gewinnung, Herstellung und des dort erwähnten Handels erzielt wurden,

b) so reicht sie dem Suchtgiftkontrollrat in der von diesem vorgeschriebenen Art und Form gesonderte Schätzungen (Artikel 19) und statistische Aufstellungen (Artikel 20) für jede der vorbehaltenen Tätigkeiten ein.

(4) a) Unterläßt es eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat,

i) den in Absatz 3 Buchstabe a bezeichneten Bericht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres einzureichen,

ii) die in Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Statistiken binnen drei Monaten nach dem hierfür vom Suchtgiftkontrollrat gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt einzureichen,

iii) die in Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Statistiken binnen drei Monaten nach dem in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehenen Fälligkeitsdatum einzureichen,

so notifiziert je nach Sachlage der Suchtgiftkontrollrat oder der Generalsekretär der betreffenden Vertragspartei ihren Verzug und ersucht sie, diese Angaben binnen drei Monaten nach Eingang der Notifikation einzureichen.

b) Kommt die Vertragspartei innerhalb dieser Frist dem Ersuchen des Generalsekretärs nicht nach, so wird der nach Absatz 1 gemachte diesbezügliche Vorbehalt wirksam.

(5) Ein Staat, der Vorbehalte gemacht hat, kann jederzeit alle oder einzelne durch schriftliche Notifikation zurücknehmen.

Sonstige Vorbehalte

Art. 50. (1) Andere als die im Artikel 49 und in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels bezeichneten Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt Vorbehalte zu folgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens machen: Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absätze I und 2, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 48.

(3) Wünscht ein Staat Vertragspartei zu werden, aber die Ermächtigung zu anderen als den in Absatz 2 dieses Artikels und in Artikel 49 bezeichneten Vorbehalten zu erlangen, so kann er seine Absicht dem Generalsekretär mitteilen. Ein solcher Vorbehalt gilt als zugelassen, falls nicht binnen zwölf Monaten, nachdem der Generalsekretär den betreffenden Vorbehalt weitergeleitet hat, ein Drittel der Staaten, die dieses Übereinkommen vor Ablauf dieser Frist ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, gegen diesen Vorbehalt Einspruch erhebt, jedoch brauchen Staaten, die gegen den Vorbehalt Einspruch erhoben haben, Verpflichtungen rechtlicher Art aus diesem Übereinkommen, die von dem Vorbehalt berührt werden, nicht zu übernehmen.

(4) Ein Staat, der Vorbehalte gemacht hat, kann jederzeit alle oder einzelne durch schriftliche Notifikation zurücknehmen.

Notifikationen

Art. 51. Der Generalsekretär notifiziert allen in Artikel 40 Absatz 1 bezeichneten Staaten

- a) die Unterschriften, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 40,
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 41 in Kraft tritt,
- c) die Kündigungen nach Artikel 46 und
- d) die Erklärungen und Notifikationen nach den Artikeln 42, 43, 47, 49 und 50.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen im Namen ihrer Regierungen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 30. März 1961 in einer Urschrift, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt wird; allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den anderen in Artikel 40 Absatz 1 bezeichneten Staaten werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

2. Anhänge

Die folgenden Suchtgiftlisten geben den in BGBl 1978/531 veröffentlichten Stand der Anhänge Ibis IV der ESK wieder. Seit dem Beitritt Österreichs zur ESK wurde eine Reihe weiterer Suchtgifte auf Grund von verbindlichen Beschlüssen der Suchtgiftkommission der Vereinten Nationen unter internationale Kontrolle gestellt und in der sog. „Yellow List“ des Internationalen Suchtgiftkontrollrates laufend veröffentlicht. Alle Suchtgifte

einschließlich der neu hinzugekommenen wurden (entsprechend § 2 Abs. I SMG) in die Anhänge der Suchtgiftverordnung SV BGBl 1119971374, übernommen.

Anhang I

Liste der in den Anhang I aufgenommenen Suchtgifte

Acetylmethadol (3-acetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenylheptane) Allylprodin (3-allyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidine) Alphacetylmethadol (alpha-3-acetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenylheptane) Alphameprodin (alpha-3-ethyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidine) Alphamethadol (alpha-6-dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol) Alphaprodin (alpha-1,3-dimethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidinc) Anileridin (1-para-aminophenethyl-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester) Benzethidin (1-(2-benzyloxyethyl)-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester) Benzylmorphin (3-benzylmorphine) Betacetylmethadol (beta-3-acetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenylheptane) Betameprodin (beta-3-ethyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidine) Betamethadol (beta-6-dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol) Betaprodin (beta-1,3-dimethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidine) Cannabis und Cannabisharz und Extrakte und Cannabistinkturen Clonitazen (2-para-chlorbenzyl-1-diethylaminoethyl-5-nitrobenzimidazole) Cocablätter Cocain (Methylester von Benzoyllecgonine) Desomorphin (dihydrodeoxymorphine) Dextromoramid ((+)-4-[2-methyl-4-oxo-3,3-diphenyl-4-(1-pyrrolidinyl) butyl]morpholine) Diampromid (N-[2-methylphenethylamino] propyl]propionanilide) Diethylthiambuten (3-diethylamino-1,1-di-(2'-thienyl)-l-butene) Dihydromorphin Dimenoxadol (2-dimethylaminoethyl-1-ethoxy-l'1-diphenylacetate) Dimepheptanol (6-dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol) Dimethylthiambuten (3-dimethylamino-1,1-di-(2-thienyl)-l-butene) Dioxaphetyl Butyrat (ethyl 4-morpholino-2,2-diphenylbutyrate) Diphenoxylat (1-(3-cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester) Dipipanon (4,4-diphenyl-6-piperidine-3-heptanone) Ecgonin, seine Ester und Derivate, die in Ecgonin und Cocain umgewandelt werden können

Ethylmethylthiambuten (3-ethylmethylamino-1,1-di(2'-thienyl)-l -buteno)

Etonitazen (1-diethylaminoethyl-2-para-ethoxybenzyl-5-nitrobenzimidazole)

Etoxeridin (1[2-(2-hydroxyethoxy) ethyl]-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester)

Furethidin (1-(2-tetrahydrofurfuryloxyethyl)-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester)

Heroin (diacetylmorphine) Hydrocodon (dihydrocodeinone) Hydromorphinol (14-hydroxydihydromorphine)
Hydromorphon (dihydromorphinone)

Hydroxypethidin (4-meta-hydroxyphenyl-1 -methylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester)

Isomethadon (6-dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-3-hexanone) Ketobemidon
(4-meta-hydroxyphenyl-1-methyl-4-propionylpiperidine) Levomethorphan
(-)-3-methoxy-N-methylmorphinan)

Levomoramid ((-)-4-[2-methyl-4-oxo-3,3-diphenyl-4-(i -pyrrolidinyl)butylmorpholine)

Levophenacylmorphan ((-)-3-hydroxy-N-phenacylmorphinan) Levorphanol
(-)-3-hydroxy-N-methylmorphinan) Metazocin (2'-hydroxy-2,5,9-trimethyl-6,7-benzomorphan) Methadon
(6-dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanone) Methyl-desorphan (6-methyl-delta 6-deoxymorphine)

Methyldihydromorphin (6-methyldihydromorphine) 1-Methyl-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid

Metopon (5-methyldihydromorphinone)

Mohnstroh-Konzentrat (das bei Verarbeitung von Mohnstroh zwecks Konzentrierung der Alkaloide
anfallende Material, wenn dieses im Handel erhältlich ist)

Morpheridin (1-(2-morpholinoethyl)-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester)

Morphin Morphin Methobromid und andere Stickstoff-Morphinderivate Morphin-N-Oxid Myrophin
(myristylbenzylmorphine) Nicomorphin (3,6-dinicotinylmorphine) Norlevorphanol ((-)-3-hydroxymorphinan)
Normethadon (6-dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanone) Normorphin (demethylmorphine) Opium
Oxycodon (14-hydroxydihydrocodeinone)

Oxymorphon (14-hydroxydihydromorphinone) Pethidin (1-methyl-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl
ester) Phenadoxon (6-morpholino-4,4-diphenyl-3-heptanone) Phenampromid
(N-(1-methyl-2-piperidinoethyl)propionanilid Phenazocin
(2'-hydroxy-5,9-dimethyl-2-phenethyl-6,7-benzomorphan) Phenomorphan
(3-hydroxy-N-phenethylmorphinan) Phenoperidin
(1-(3-hydroxy-3-phenylpropyl)-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester) Piminodin
(4-phenyl-1-(3-phenylaminopropyl)piperidine-4-carboxylic acid ethyl ester) Proheptazin
(1,3-dimethyl-4-phenyl-4-propionoxyazacycloheptane) Properidin (1
-methyl-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid isopropyl ester) Racemethorphan
(±)-3-methoxy-N-methylmorphinan) Racemoramid ((±)-4-[2-methyl-4-oxo-3,3-diphenyl-4-(1-pyrrolidinyl)
butyl]morpholine) Racemorphan ((±)-3-hydroxy-N-methylmorphinan) Thebacon (acetyldihydrocodeinone)
Thebain Trimeperidin (1,2,5-trimethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidine); und,

falls nicht besonders ausgenommen, die Isomere der in diesem Anhang aufgeführten Suchtgifte, wenn das
Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist; falls nicht in einem
anderen Anhang verzeichnet, die Ester und Äther der in diesem Anhang aufgeführten Suchtgifte, wenn das
Bestehen solcher Ester oder Äther möglich ist; die Salze der in diesem Anhang verzeichneten Suchtgifte,
einschließlich der Salze der Ester, Äther und Isomere, wie oben festgelegt, falls das Bestehen solcher Salze
möglich ist.

Anhang II

Liste der in den Anhang II aufgenommenen Suchtgifte

Acetyldihydrocodein Codein (3-methylmorphine) Dihydrocodein Ethylmorphin (3-ethylmorphine) Norcodein (N-demethylcodeine) Pholcodin (morpholinylethylmorphine); und,

falls nicht besonders ausgenommen, die Isomere der in diesem Anhang aufgeführten Suchtgifte, wenn das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist;

Ecgonin, seine Ester und Derivate, die in Ecgonin und Cocain umgewandelt werden können

Ethylmethylthiambuten (3-ethylmethylamino-1,1-di(2'-thienyl)-l-buteno)

Etonitazen (1-diethylaminoethyl-2-para-ethoxybenzyl-5-nitrobenzimidazole)

Etoxeridin (1[2-(2-hydroxyethoxy) ethyl]-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester)

Furethidin (1-(2-tetrahydrofurfuryloxyethyl)-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester)

Heroin (diacetylmorphine) Hydrocodon (dihydrocodeinone) Hydromorphinol (14-hydroxydihydromorphine) Hydromorphon (dihydromorphinone)

Hydroxypethidin (4-meta-hydroxyphenyl-1-methylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester)

Isomethadon (6-dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-3-hexanone) Ketobemidon (4-meta-hydroxyphenyl-1-methyl-4-propionylpiperidine) Levomethorphan ((-)-3-methoxy-N-methylmorphinan)

Levomoramid ((-)-4-[2-methyl-4-oxo-3,3-diphenyl-4-(i-pyrrolidinyl)butylmorpholine)

Levophenacilmorphan ((-)-3-hydroxy-N-phenacilmorphinan) Levorphanol ((-)-3-hydroxy-N-methylmorphinan) Metazocin (2'-hydroxy-2,5,9-trimethyl-6,7-benzomorphan) Methadon (6-dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanone) Methyldesorphin (6-methyl-delta 6-deoxymorphine)

Methyldihydromorphin (6-methyldihydromorphine) 1-Methyl-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid

Metopon (5-methyldihydromorphinone)

Mohnstroh-Konzentrat (das bei Verarbeitung von Mohnstroh zwecks Konzentrierung der Alkaloide anfallende Material, wenn dieses im Handel erhältlich ist)

Morpheridin (1-(2-morpholinoethyl)-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester)

Morphin Morphin Methobromid und andere Stickstoff-Morphinderivate Morphin-N-Oxid Myrophin (myristylbenzylmorphine) Nicomorphin (3,6-dinicotinylmorphine) Norlevorphanol ((-)-3-hydroxymorphinan) Normethadon (6-dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanone) Normorphin (demethylmorphine) Opium Oxycodon (14-hydroxydihydrocodeinone)

Oxymorphan (14-hydroxydihydromorphinone) Pethidin (1-methyl-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester) Phenadoxon (6-morpholino-4,4-diphenyl-3-heptanone) Phenampromid (N-(1-methyl-2-piperidinoethyl)propionanilid) Phenazocin (2'-hydroxy-5,9-dimethyl-2-phenethyl-6,7-benzomorphan) Phenomorphan (3-hydroxy-N-phenethylmorphinan) Phenoperidin (1-(3-hydroxy-3-phenylpropyl)-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid ethyl ester) Piminodin (4-phenyl-1-(3-phenylaminopropyl)piperidine-4-carboxylic acid ethyl ester) Proheptazin (1,3-dimethyl-4-phenyl-4-propionoxyazacycloheptane) Properidin (1-methyl-4-phenylpiperidine-4-carboxylic acid isopropyl ester) Racemethorphan

((±)-3-methoxy-n-methylmorphinan) Racemoramid ((±)-4-[2-methyl-4-oxo-3,3-diphenyl-4-(1-pyrrolidinyl)butyl]morpholine) Racemorphan ((±)-3-hydroxy-N-methylmorphinan) Thebacon (acetyldihydrocodeinone) Thebain Trimeperidin (1,2,5-trimethyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidine); und,

falls nicht besonders ausgenommen, die Isomere der in diesem Anhang aufgeführten Suchtgifte, wenn das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist; falls nicht in einem anderen Anhang verzeichnet, die Ester und Äther der in diesem Anhang aufgeführten Suchtgifte, wenn das Bestehen solcher Ester oder Äther möglich ist; die Salze der in diesem Anhang verzeichneten Suchtgifte, einschließlich der Salze der Ester, Äther und Isomere, wie oben festgelegt, falls das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Anhang II

Liste der in den Anhang II aufgenommenen Suchtgifte

Acetyldihydrocodein Codein (3-methylmorphine) Dihydrocodein Ethylmorphin (3-ethylmorphine) Norcodein (N-demethylcodeine) Pholcodin (morpholinylethylmorphine); und,

falls nicht besonders ausgenommen, die Isomere der in diesem Anhang aufgeführten Suchtgifte, wenn das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist, die Salze der in diesem Anhang aufgeführten Suchtgifte, einschließlich der Salze der Isomere, wie oben festgelegt, falls das Bestehen solcher Salze möglich ist.

Anhang III

Liste der in Anhang III aufgenommenen Zubereitungen

1. Zubereitungen von:

Acetyldihydrocodein, Codcin, Dihydrocodein, Ethylmorphin, Norcodein und Pholcodin, wenn

a) es sich um Verbindungen mit einem oder mehreren Bestandteilen in solcher Form handelt, daß die Zubereitung keine oder nur eine geringfügige Gefahr des Mißbrauchs bildet, und von solcher Art, daß das Suchtgift nicht durch leicht anwendbare Verfahren oder in einem Ausmaß zurückgewonnen werden kann, das eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bedeuten würde, und

b) sie nicht mehr als 100 Milligramm des Suchtgiftes pro Doseinheit enthalten und in unaufgeteilten Zubereitungen eine Stärke von höchstens 2,5 % haben.

2. Zubereitungen von Kokain, die nicht mehr als 0,1 % Kokain, berechnet als Kokainbase, enthalten, und Zubereitungen von Opium oder Morphin, die nicht mehr als 0,2 % Morphin, berechnet als wasserfreie Morphinbase, enthalten und die mit einem oder mehreren Bestandteilen in solcher Form verbunden sind, daß die Zubereitung keine oder nur eine geringfügige Gefahr des Mißbrauchs mit sich bringt, und von solcher Art, daß das Suchtgift nicht durch leicht anwendbare Verfahren oder in einem Ausmaß zurückgewonnen werden kann, das eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bedeuten würde.

3. Feste Zubereitungen in abgeteilter Form aus Diphenoxylat, die nicht mehr als 2,5 Milligramm Diphenoxylat, berechnet als Base, und nicht weniger als 25 Mikrogramm Atropinsulfat pro Doseinheit enthalten.

4. Pulvis ipecacuanhae et opii compositus 10 % Opium in Pulverform, 10 % Ipecacuanhawurzel, in Pulverform, gut gemischt mit 80 % eines beliebigen anderen Bestandteiles in Pulverform, der kein Suchtgift enthält.

5. Zubereitungen, die einem der in diesem Anhang verzeichneten Präparate entsprechen, und Mischungen von solchen Zubereitungen mit einem Material, das kein Suchtgift enthält.

Anhang IV

Liste der in den Anhang IV aufgenommenen Suchtgifte

Cannabis und Cannabisharz

Desomorphin (dihydrodeoxymorphine) Heroin (diacetylmorphine) Ketobemidon
(4-meta-hydroxyphenyl-1-methyl-4-propionylpiperidine);

und die Salze der in diesem Anhang verzeichneten Suchtgifte, falls die Bildung solcher Salze möglich ist.